

Inhaltsverzeichnis

26.11.2013 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Beratung des Haushaltes 2014 in den Fachausschüssen (Bereich ASS)	Vorlage: 565/2013-2
	Vorlage	
	Vorlage: 565/2013-2	Vorlage: 565/2013-2
Top Ö 4	Maßnahmenliste ASS Fifty/Fifty Projekte an städtischen Schulen	Vorlage: 602/2013-6
	Vorlage	
Top Ö 5	Hygiene und Sauberkeit an städtischen Schulen	Vorlage: 603/2013-6
	Vorlage	
Top Ö 6	Internetauftritt der Stadt Bornheim zur ?Inklusion in Bornheim?	Vorlage: 593/2013-4
	Vorlage	
Top Ö 7	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	Vorlage: 331/2013-4
	Vorlage	
	Vorlage: 331/2013-4	Vorlage: 331/2013-4
	Anregung	
	Vorlage: 331/2013-4	Vorlage: 331/2013-4
Top Ö 8	Ergänzungsvorlage Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg	Vorlage: 451/2013-4

	Vorlage Vorlage: 451/2013-4	Vorlage: 451/2013-4
Top Ö 9	Anregung Fortschreibung Ausstattungskonzept Grundschulen und Erstellung eines Medienentwicklungsplans	Vorlage: 599/2013-1
Top Ö 10	Vorlage Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die Entwicklung des Medienkonzeptes für Grundschulen und des Supportkonzeptes der weiterführenden Schulen der Stadt Bornheim Antragsvorlage Vorlage: 591/2013-1	Vorlage: 591/2013-1 Vorlage: 591/2013-1
Top Ö 11	Antrag Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf / 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 598/2013-4	Vorlage: 598/2013-4 Vorlage: 598/2013-4
	Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen Vorlage: 598/2013-4	Vorlage: 598/2013-4
	Sitzungsvorlage des Rhein-Sieg-Kreises Vorlage: 598/2013-4	Vorlage: 598/2013-4
Top Ö 13	Runderlass des Ministeriums Mitteilung betr. Aktionsplan "Inklusive Bildung in Bornheim" Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 586/2013-4	Vorlage: 586/2013-4 Vorlage: 586/2013-4
Top Ö 14	Einladungsschreiben und Programm der Startveranstaltung Mitteilung betr. Bericht über die Raumlufthuntersuchungen Nikolaus-Schule Waldorf Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 600/2013-6	Vorlage: 600/2013-6 Vorlage: 600/2013-6
	Bericht Materialuntersuchungen Vorlage: 600/2013-6	Vorlage: 600/2013-6

		6
Top Ö 15	PCB-Bericht Mitteilung betr. Bericht über die Toilettenanlagen an städtischen Schulen	Vorlage: 601/2013- 6/4
Top Ö 18	Vorlage ohne Beschluss Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.08.2013 (Eingang 22.08.2013) betr. Schulbus von Kardorf nach Rösberg	Vorlage: 452/2013- 4
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 452/2013-4	Vorlage: 452/2013- 4
Top Ö 19	Anfrage Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die Stundenaufteilung des Hausmeisters an der Roisdorfer Grundschule	Vorlage: 592/2013- 4
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 592/2013-4	Vorlage: 592/2013- 4
	Anfrage	

Einladung



Sitzung Nr.	77/2013
ASS Nr.	6/2013

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 21.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 26.11.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Beratung des Haushaltes 2014 in den Fachausschüssen (Bereich ASS)	565/2013-2
4	Fifty/Fifty Projekte an städtischen Schulen	602/2013-6
5	Hygiene und Sauberkeit an städtischen Schulen	603/2013-6
6	Internetauftritt der Stadt Bornheim zur „Inklusion in Bornheim“	593/2013-4
7	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim (BürgA 26.06.2013, 17.09.2013)	331/2013-4
8	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg (BürgA 17.09.2013)	451/2013-4
9	Fortschreibung Ausstattungskonzept Grundschulen und Erstellung eines Medienentwicklungsplans	599/2013-1
10	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die Entwicklung des Medienkonzeptes für Grundschulen und des Supportkonzeptes der weiterführenden Schulen der Stadt Bornheim	591/2013-1
11	Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf / 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW	598/2013-4
12	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
13	Mitteilung betr. Aktionsplan "Inklusive Bildung in Bornheim"	586/2013-4
14	Mitteilung betr. Bericht über die Raumlufthuntersuchungen Nikolaus-Schule Waldorf	600/2013-6
15	Mitteilung betr. Bericht über die Toilettenanlagen an städtischen Schulen	601/2013-6/4

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	565/2013-2
Stand	17.10.2013

Betreff Beratung des Haushaltes 2014 in den Fachausschüssen (Bereich ASS)**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt den Entwurf des Haushaltes 2014 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hierzu keine / folgende Änderungen:

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen.

Die Beratung des Haushaltes im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist am 04.12.2013 vorgesehen.

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel ist bei folgenden Produktbereichen / Produktgruppen zuständig:

1.03 Produktbereich Schulträgeraufgaben

Nr.	Produkt-Gruppe
1.03.01	Grundschulen (Seiten 177/460 bis 181/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.03.02	Haupt-/Sekundarschulen (Seiten 182/460 bis 186/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.03.03	Gymnasien (Seiten 187/460 bis 191/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.03.04	Gesamtschulen (Seiten 192/460 bis 196/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.03.05	Förderschulen (Seiten 197/460 bis 201/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.03.06	Schülerbeförderung (Seite 202 bis 205/460 des Haushaltsplanentwurfs)
	Diese Produktgruppe wird ab 2014 in die Produktgruppe 1.03.07 eingegliedert.
1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben (Seiten 206/460 bis 210/460 des Haushaltsplanentwurfs)

1.05 Produktbereich Soziale Hilfen

Nr.	Produkt-Gruppe
1.05.01	Grundversorgung (Seiten 232/460 bis 235/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.05.02	Leistungen für Asylbewerber (Seiten 236/460 bis 241/460 des Haushaltsplanentwurfs)
1.05.03	Soziale Einrichtungen (Seite 242 bis 244/460 des Haushaltsplanentwurfs)
	Diese Produktgruppe wird ab 2014 mit der Produktgruppe 1.05.02 zusammengefasst. Die neue Bezeichnung lautet: Soziale Einrichtungen und Leistungen

1.10 Produktbereich **Bauen und Wohnen**

Nr.	Produkt-Gruppe
1.10.03	Wohnungsbauförderung (Seiten 305/460 bis 308/460 des Haushaltsplanentwurfs)

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2022 liegen den Ratsmitgliedern vor. Für alle anderen Ausschussmitglieder sind die Unterlagen beigelegt.

Auf nachstehende Erläuterungsänderungen zu investiven Projekten in den Produktgruppen 1.03.01 bis 1.03.05 wird hingewiesen:

- 1.03.01 Grundschulen, Projekt 5.000451 GS Einrichtung
- 1.03.02 Haupt-/Sekundarschule Projekt 5.000461 Sekundarschule Einrichtung
- 1.03.03 Gymnasien Projekt 5.000471 Gymnasium Inventar
- 1.03.04 Gesamtschulen Projekt 5.000481 Gesamtschule Inventar
- 1.03.05 Förderschulen Projekt 5.000491 Verbundschule Inventar

Die veranschlagten Maßnahmen erstrecken sich nicht auf „Neue Medien“, da diese zentral in der Produktgruppe 1.01.12 Technikunterstützte Information (TUI) berücksichtigt sind.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den zum Haushaltsplanentwurf 2014 vorgelegten Unterlagen.

Anlagen zum Sachverhalt

Maßnahmenliste ASS

Maßnahmenliste ASS

Stand: 14.11.2013

Priorität	Objekt	Bezeichnung der Maßnahme	Begründung	Investiv (I) Unterhaltung (U)	2014	2015	2016	2017	Objektart	Bemerkung
1	GS Waldorf	Erstellen eines Planungskonzept für die Sanierung des Bauwerks einschl. WW Turnhalle	Schlechter Allgemeinzustand und Schadstoffe	I	1.000.000,00	500.000,00	500.000,00		Schulen	Ansätze wurden geändert, da in der GS Waldorf PCB festgestellt wurde. Die Sanierung soll im Jahr 2014 begonnen werden.
1	GS Hersel	Sanierung der GS Hersel - letzter Abschnitt		U	160.000,00				Schulen	
1	Europaschule	Sanierung der Lüftungsanlage - Fortführung		U	10.000,00				Schulen	
1	Europaschule	Sanierung von haustechnischen Anl., sicherheitsrelevant 2014 San. Notbeleuchtung		U	100.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	Schulen	
1	Europaschule	Reparatur der Innenverdunkelung der Aula	Abstimmung wg. der eventuellen Erweiterung der Aula	U	40.000,00				Schulen	
1	Europaschule	Sanierung Auladecke		U	100.000,00				Schulen	
1	HS Merten	Sanierung Dach Aula	Undichtigkeit	U	100.000,00				Schulen	
1	HS Merten	Sanierung des Grabendaches über Klassentrakt		U	15.000,00				Schulen	
2	Europaschule	Wiederkehrende Prüfungen - zukünftig		U	0,00	40.000,00	0,00	0,00	Schulen	
2	GS Bornheim	Wiederkehrende Prüfungen - zukünftig		U	25.000,00			25.000,00	Schulen	
2	GS Bornheim TH neu	Erneuerung des Sportbodens 2. Halleneinheit		U		40.000,00			Schulen	
2	VS Uedorf TH	Erneuerung des Turnhallenfußbodens	Belag löst sich. Maßnahme sollte mittelfristig durchgeführt werden	U	0,00		30.000,00		Schulen	
3	GS Walberberg	Energetische Sanierung	Energieeinsparung	I		50.000,00	500.000,00	500.000,00	Schulen	
3	Europaschule	Erneuerung Steuerungsanlage für Haustechnik		U	10.000,00				Schulen	
3	Europaschule	Erweiterung Europaschule, Planung und Umsetzung		I	0,00		50.000,00	2.000.000,00	Schulen	
3	Europaschule	Sanierung der Toiletten in der Schulstraße	schlechter Allgemeinzustand und Einbau eines Beh.-WC	I	70.000,00				Schulen	
3	GS Bornheim	Sanierung Heizungs- und Lüftungssteuerung	Betriebssicherheit / Kosten	U	30.000,00				Schulen	
3	GS Roisdorf	Fassadensanierung (Löcher von Papageien)		U	20.000,00				Schulen	
3	GS Roisdorf OGS	Umbau Küche OGS Kellergeschoss		I	15.000,00				Schulen	
3	Europaschule	Anstrich Fenster Oase v. außen	Erhaltung	U	0,00		22.000,00	22.000,00	Schulen	
3	Europaschule	Anstrich Holzfassade Oase von innen	Erhaltung	U	0,00	12.500,00			Schulen	
3	Europaschule	Erneuerung Bodenbelag Lehrerzimmer		U		12.000,00			Schulen	
3	Europaschule	Sanierung Schulhof	Unfallgefahr	U	40.000,00				Schulen	
3	Europaschule	San. Bodenbelag Flur v. Z. 223 - ca. 114 m²	Bauwerkserhaltung, Vorbeugung VS	U		7.500,00			Schulen	

Priorität	Objekt	Bezeichnung der Maßnahme	Begründung	Investiv (I) Unterhaltung (U)	2014	2015	2016	2017	Objektart	Bemerkung
3	Europaschule	Kautschuk - Beläge in den Klassen Oase instandsetzen (11 Räume)	Eindringendes Putzwasser, mechanische Nutzung eingeschränkt	U	0,00	10.000,00			Schulen	
3	Europaschule	Bodenbelag Schulstraße sanieren	teilweise defekt	U	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Schulen	
3	GS Bornheim	Oberdecke des Schulhofs erneuern (Teer)	Absackungen, nur beschränkte Nutzung möglich, Unfallgefahr	U	0,00			40.000,00	Schulen	
3	GS Bornheim	Parkettsanierung in Lehrerzimmer und Verwaltungstrakt		U			10.000,00		Schulen	
3	GS Bornheim TH alt	Sanierung, LP 9		U	0,00	650,00			Schulen	
3	GS Hersel	Abtrennung Flur zur Nutzung als Gruppen-räume / Gebäude 2		I	10.000,00				Schulen	
3	GS Merten	Einbau eines WC im Dachgeschoss der OGS		I	0,00	8.000,00			Schulen	
3	GS Roisdorf	Erneuerung der beiden Brenner Leistungsphase 9		U	0,00	550,00			Schulen	
3	GS Roisdorf TH	LP 9, Sanierung KP II		U	0,00	1.500,00			Schulen	
3	GS Sechtem	Sanierung Außenfassade und Keramiksparverblender	Feuchtigkeitseintritt	U	70.000,00				Schulen	
3	GS Sechtem	Sanierung der Warmwasser u. Heizungsunterverteilung in der Schule und Turnhalle		U	0,00	700,00			Schulen	
3	GS Sechtem TH	Erneuerung des Fußbodens	marode	U	0,00		30.000,00		Schulen	
3	Gymnasium	Einbau einer Öffnung vom Raum 2.09 zum Forum einschl. Rauchschutztür		I			3.500,00		Schulen	
3	Gymnasium	Zaunanlage Mensa/Hauptgebäude Bereich Adenauerallee	Beschluss SchulA vom 04.09.2012	I			15.000,00		Schulen	
3	Gymnasium	Schließanlage		U	0,00		20.000,00		Schulen	
3	HS Merten	Rep. WDVS		U		15.000,00			Schulen	
3	HS Merten	Akustikdecke in der Mensa		I	0,00	8.000,00			Schulen	
3	VS Uedorf TH	Erneuerung des Turnhallendachs	Wiederholte Schäden	U	0,00		100.000,00		Schulen	
3	Verschiedene	Ansatz für nicht vorhersehbare Maßnahmen in Bereich von Toilettenanlagen und Schadstoffsanierungen		U	500.000,00				Schulen	
					2.325.000,00	766.400,00	1.340.500,00	2.647.000,00		
Anderungen der Ansätze und zusätzliche Anmeldungen										

- | | |
|---|--------------------|
| 1 | laufende Maßnahmen |
| 2 | Verkehrssicherung |
| 3 | Sonstiges |

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	602/2013-6
Stand	08.11.2013

Betreff Fifty/Fifty Projekte an städtischen Schulen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel nimmt die Ausführungen zum Projekt 50/50 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.01.1998 die Durchführung eines Projektes „50/50 - Energieeinsparung an Schulen“ beschlossen. Die Auswertung für das Jahr 1999 wurde mit Vorl. Nr. 316/2000 vorgestellt.

Dass für die Auswertung beauftragte Ingenieurbüro, hat ebenfalls die Auswertung für die Jahre 2000 und 2001 vorgenommen. Es wurden insgesamt 2.200 € an die Schulen ausgezahlt.

Von 11 städtischen Schulen haben jedoch nur 5 an dem Projekt teilgenommen (Vorl. Nr. 373/2003-6).

Weiterhin wurde mit Vorl. Nr. 156/2005-6 die Auswertung der Jahre 2002 und 2003 vorgestellt.

In diesen beiden Jahren waren jedoch keine Energieeinsparungen zu verzeichnen und es wurden keine finanziellen Mittel an die Schulen ausgezahlt.

Bei den Auszahlungen aus dem Projekt 50/50 handelt es sich um freiwillige Leistungen. Angesichts des Haushaltssicherungskonzeptes wurde das Projekt mit Beschluss vorerst eingestellt. (Vorl. Nr. 156/2005-6).

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	603/2013-6
-------------	------------

Stand	08.11.2013
-------	------------

Betreff Hygiene und Sauberkeit an städtischen Schulen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zurzeit befasst sich der Arbeitskreis „Gebäudereinigung“ umfassend mit Fragen der städtischen Gebäudereinigung.

Die derzeit angesetzten Reinigungs- und Qualitätsstandards sollen in diesem Arbeitskreis überprüft und ggf. für die nächste Ausschreibung modifiziert werden. Der Bürgermeister schlägt vor, dass auch die Frage des Ausschusses zu der Hygiene und Sauberkeit an Schulen in diesem Arbeitskreis erörtert wird.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	593/2013-4
Stand	06.11.2013

Betreff Internetauftritt der Stadt Bornheim zur „Inklusion in Bornheim,,

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt, den Internetauftritt der Stadt Bornheim zur „Inklusion in Bornheim“ in Zusammenarbeit mit der „Kommunalen Koordinatorin für Inklusion in weiterführenden Schulen“ und Herausgeberin des Portals „Inklusion Aktuell“ umzusetzen.

Sachverhalt

Seit 2010 arbeitet die Stadt Bornheim an der Umsetzung der Inklusion, die 2009 mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention in Kraft trat. Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene, die verbindliche Leitlinien für Inklusion setzt, war bis vor kurzem nicht vorhanden. Dennoch hat die Stadt Bornheim diesen Prozess begonnen, der das Denken und Handeln der Bürgerinnen und Bürger insgesamt berührt und erfasst.

Am 20.07.2012 beschloss die Stadt Bornheim die Entwicklung eines Aktionsplanes „Inklusive Bildung in Bornheim“ (383/2012-4). Dieser sieht u.a. die Darstellung des Entwicklungsprozesses auf der städtischen Internetseite (Datenbank) vor. Eine Arbeitsgruppe aus Schul- und Kindergartenleitungen, der Inklusionsbeauftragten sowie des Schulträgers Stadt Bornheim, die ihren Ursprung in der Zukunftswerkstatt 2012 hatte, entwickelte ein Konzept für eine Darstellung, die einerseits über das Vorgehen, die Arbeitspapieren Konzepte und Veranstaltungen der Stadt Bornheim informiert und andererseits Zugänge zu anderen verlässlichen Internetseiten anbietet.

Nach der Erarbeitung sehr detaillierter und differenzierter Gliederungsvarianten wurde deutlich:

1. Eine zu detaillierte Aufgliederung erschwert für Nutzerinnen und Nutzer die Handhabung und Orientierung.
2. Der erhöhte gesamtpolitische Stellenwert der Inklusion führt zu einer wachsenden Informationsvielfalt, die einer redaktionellen Bearbeitung bedarf.
3. Die Aktualisierung und Pflege der Internetseite erfordert einen beträchtlichen Zeitaufwand.

Zu 1.

Nach intensiver Erörterung wurde folgende vereinfachte und anwendungsorientierte Struktur

für den Internetauftritt entwickelt:

- I. Inhalte und Ziele
- II. Bildung und Förderung
(Informationen/Dokumentationen zur Inklusion in Bornheimer Kindergärten, Schulen, Jugendfreizeitbildung, Erwachsenenbildung mit Verlinkungen)
- III. Stadtplan „Inklusives Bornheim“
- IV. Aktionsplan „Inklusive Bildung Bornheim“
- V. Beschlüsse des Bornheimer Stadtrates und seine Ausschüsse zur Inklusion
- VI. Bilder und Geschichten

Zu 2. und 3.

Die Überlegung eines zusätzlichen Personaleinsatzes wurde aus Gründen der Sparsamkeit schon in der Arbeitsgruppe verworfen. Stattdessen wurde die Bearbeitung und Pflege in Kooperationsform angestrebt, um Kompetenzen und Energien äußerst kostengünstig zu bündeln. Frau Abir Lucassen, kommunale Inklusionskoordinatorin der weiterführenden Schulen und Herausgeberin des Internetportals www.inklusionaktuell.de bietet eine Internetseite, die kompetent recherchiert und anwenderfreundlich aufgebaut ist. Hier soll die Stadt Bornheim mit einer eigenen Rubrik vertreten sein, die im Wesentlichen nach der zu 1. dargestellten Form strukturiert ist.

Die redaktionelle Bestimmung über den Inhalt dieser Rubrik liegt bei der Stadt Bornheim. Auf der städtischen Internetseite wird unter der Überschrift „Inklusives Bornheim“ nach einem einführenden Text ein Link auf die Rubrik der o.g. Internetseite angeboten.

Die redaktionelle Arbeit zur Verortung und Aktualisierung Bornheimer Materialien und Informationen werden von der Redaktion von „Inklusion Aktuell“ übernommen. Die Nutzung ist für Anwender/-innen der städtischen Internetseite einfach und erkenntnisreich, zumal diese Seite auch über Bornheim hinaus konzentrierte und gut gegliederte Informationen zur Inklusion bereithält.

Finanzielle Auswirkungen

1.500 € pro Jahr (Produktgruppe 1.03.07 Sachkonto 524901)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	331/2013-4
-------------	------------

Stand	04.06.2013
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen.

Sachverhalt

Die Stellungnahme zur Anregung nach § 24 GO für die beiden Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 26.06.2013 und den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 09.07.2013 bedarf einiger Recherchen, die aus Gründen der begrenzten Personalkapazität im zuständigen Fachbereich nicht im vorgegebenen Zeitraum zu leisten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit nicht absehbar

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung



Elterninitiative Inklusion Bornheim



53332 Bornheim

An den

Rat der Stadt Bornheim (Ausschuss für Bürgerangelegenheiten)

Rathausstr. 2

53332 Bornheim

3. Juni 2013

Antrag nach § 24 Gemeindeordnung:

Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Mit der Beratung des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Aufbau eines inklusiven Schulsystems eingeleitet, wie es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) verlangt. Für diese Aufgabe sind nach Artikel 4 Absatz 2 der UN-BRK alle verfügbaren Mittel einzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gute finanzielle Voraussetzungen für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems. Bei Ländern und Kommunen sind seit Jahrzehnten umfangreiche Etats vorhanden, aus denen die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – wenn auch separierend in den Sonder- und Förderschulen – finanziert wird. Diese Mittel gilt es nun sukzessive für die inklusive Bildung umzuleiten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Transparenz über die bisherige Höhe und Verwendung der Mittel unterschiedlicher Kostenträger (u.a. Schulträger, Sozial- und Jugendhilfe) hergestellt wird. Nur so können Spielräume für den Aufbau inklusiver Bildung erkannt und genutzt werden. Nur so kann festgestellt werden, in welcher Höhe den Kommunen Ressourcen für den Aufbau inklusiver Strukturen zur Verfügung stehen. Nur so kann

gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Mittel, die bisher in ihre Bildung investiert wurden, auch im inklusiven Schulsystem zur Verfügung stehen.

Die Elternvereine für inklusive Bildung fragen mit dem folgenden Antrag viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Offenlegung der Finanzen für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an. Der Nachweis dieser Kosten ist den Verwaltungen nach den Vorschriften der LHO NRW möglich und deren Veröffentlichung auf Anfrage nach den §§ 4 und 5 IFG verpflichtend.

Unterzeichner

mittendrin e.V., Köln

Gemeinsam leben lernen Hilden e.V.

Schule für alle e.V. Hennef

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Kreis Borken

Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Brühl

Initiativkreis Gemeinsame Schule Wuppertal

Elterninitiative Inklusion Bornheim

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Bonn e.V.

Elterninitiative Kölner GU-Schulen

Mittendrin-Hürth e.V.

Gemeinsam leben, gemeinsam lernen – Olpe plus e.V.

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Aachen e.V.

Gemeinsam leben, Gemeinsam lernen Pulheim

Die Eltern des GU- Ausschusses der Gesamtschule Köln Holweide

igll e.V. Initiative gemeinsam leben und lernen, Neuss e.V.

Gemeinsam leben und lernen Düsseldorf e.V.

Gemeinsam leben und lernen Mönchengladbach

Gemeinsam Leben Lernen Solingen e.V.

Regionalarbeitskreis Münsterland von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen - Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

INVEMA e.V., Kreuztal

Förderverein Gesamtschule Region Siegburg e.V.

Förderverein Gesamtschule Alfter

Antrag

Wir beantragen die umfassende Beantwortung folgender Fragen durch die Verwaltung der Stadt Bornheim . Bei Bedarf sind Informationen von anderen Behörden und Körperschaften einzuholen.

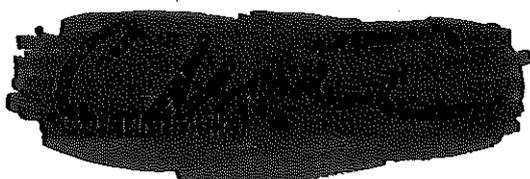
- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde/Stadt nach Schultyp/ die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises/nach Träger/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen des LVR/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde /Stadt allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen)/nach Primarstufe, Sekundarstufe 1/Sekundarstufe 2/ nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde /Stadt für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft/gesamt und im Durchschnitt/in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf
 - Abschreibungen
 - Investitionen
 - Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten
 - Gebäudereinigung
 - Hausmeister
 - Sekretariat
 - weitere Personalkosten

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmittel an den Förderschulen der Gemeinde/Stadt gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen/ den Jahren 2010, 2011, 2012
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde/Stadt für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - im Einsatz in Förderschulen
 - im Einsatz in allgemeinen Schulen
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - Für den Transport zu Förderschulen
 - Für den Transport zu allgemeinen Schulen
 - Wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrtstrecke?
- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde/Stadt in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht
 - Für Förderschulen
 - Für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen

Begründung

Im Zuge der inklusiven Schulentwicklung fallen in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde/Stadt als Schulträger sowie als Sozial- bzw. Jugendhilfeverwaltung Kosten für den Ausbau des Gemeinsamen Lernens an. Gleichzeitig ist mit dem Rückgang der Kosten für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschulen zu rechnen.

Für eine effiziente Ressourcensteuerung ist es unerlässlich, die bisher für die sonderpädagogische Förderung durch die Gemeinde/Stadt aufgewendeten Ressourcen vollständig und strukturiert zu erfassen. Nur so können frei werdende Ressourcen aus der Förderschullandschaft sichtbar gemacht und transparent in die inklusive Schullandschaft übertragen werden.



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	<u>Ergänzung</u> 331/2013-4
Stand	04.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt von der Anregung nach § 24 GO und den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zu beschließen, den Bürgermeister aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht mit der Ermittlung weiterer Angaben zu den Auswirkungen der bisher getätigten Aufwendungen im Haushalt für die Jahre 2010 – 2012 zu beauftragen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt, den Bürgermeister aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht mit der Ermittlung weiterer Angaben zu den Auswirkungen der bisher getätigten Aufwendungen im Haushalt für die Jahre 2010 – 2012 zu beauftragen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde/Stadt nach Schultyp / die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Bornheimer Verbundschule

Förderschwerpunkt	2010/11	2011/12	2012/13
Lernen	99	89	80
Sprache	32	45	52
Gesamt	131	134	132

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises / nach Träger / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Träger Rhein-Sieg-Kreis

Schule	2010/11	2011/12	2012/13
Vorgebirgsschule Alfter (Geistige Entwicklung)	22	19	15
Waldschule Alfter (Emotionale u. soziale Entw.)	17	16	9
Gesamt	39	35	24

Schülerzahlen von Förderschulen in privater Trägerschaft liegen nicht vor.

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde / Stadt besuchen Förderschulen des LVR / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Schule	2010/11	2011/12	2012/13
FS Köln (HK)	2	2	1
FS Bonn (KM)	9	10	9
FS Köln (KM)	2	1	1
FS Köln (SQ)	1	1	2
FS Düren (SH)	2	2	2
FS Köln (SH)	2	2	
Gesamt	18	18	15

Abkürzungen: FS = Förderschule

HK = Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

KM = Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

SQ = Förderschwerpunkt Sprache

SH = Förderschwerpunkt Sehen

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde / Stadt allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen) / nach Primarstufe, Sekundarstufe 1 / Sekundarstufe 2 / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Eine entsprechende Abfrage bei den Schulen im Stadtgebiet Bornheim kann erst nach den diesjährigen Sommerferien durchgeführt werden. Die Auswertung der Abfrage wird der Antragstellerin sowie den beteiligten Ausschüssen zur Verfügung gestellt.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde / Stadt für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft / gesamt und im Durchschnitt / in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf
Abschreibungen,
Investitionen,
Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten,
Gebäudereinigung,
Hausmeister,
Sekretariat,
weitere Personalkosten
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmitteln den Förderschulen der Gemeinde / Stadt gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen / den Jahren 2010, 2011, 2012

Inwieweit eine Aufschlüsselung der Aufwendungen für die vorgenannten Bereiche möglich ist, wird verwaltungsseitig geprüft. Der Bürgermeister weist aber darauf hin, dass die Prüfung mit einem hohen personellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Erkenntnissen steht.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde / Stadt für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB / gesamt und im Durchschnitt pro Fall / in den Jahren 2010, 2011, 2012 im Einsatz in Förderschulen, allgemeinen Schulen

Nach den derzeitigen Erkenntnissen betragen die Aufwendungen für Integrationshelfer/ Schulbegleiter nach SGB VIII (2 Fälle § 27, 8 Fälle § 35a) jährlich rd. 405.000 €. Mit zunehmender Inklusion an Regelschulen steigt die Zahl der Schulbegleitungen, in den vergangenen Jahren handelte es sich um Einzelfälle. Es ist von einer weiteren Fallzahlsteigerung auszugehen. Dieser Trend ist bundes- und landesweit festzustellen. Inwieweit es richtig ist, das inklusive Lernen in der Schule als innere Schulangelegenheit durch kommunale Einzelförderung nach SGB VIII möglich zu machen, ist politisch und rechtlich zu werten und zu beantworten.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/in den Jahren 2010, 2011, 2012 für den Transport zu Förderschulen, für den Transport zu allgemeinen Schulen, wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrstrecke?

Aufwendungen für den Schülertransport (Schülerspezialverkehr) zur Verbundschule Uedorf

2010	2011	2012
59.030 €	58.710 €	64.780 €

Eine Aufschlüsselung für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu den allgemeinen Schulen sowie eine Durchschnittsberechnung der Fahrstrecke pro Fall ist nicht möglich.

- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde / Stadt in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht für Förderschulen, die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen

Seit 2010 befindet sich die Stadt Bornheim im Aufbauprozess der Inklusion. Er erfasst die Schulentwicklungsplanung, die Bornheimer Zukunftswerkstätten, die Vorbereitungen für den Aktionsplan „Inklusive Bildung Bornheim“, die Erstellung von Vorlagen für Fachausschüsse und Rat, die Zusammenstellung von aktuellen Informationen, die Schaffung einer Inklusions-Datenbank, die Konzepterstellung für die Verbundschule als Kompetenzzentrum und den Ausbau Gemeinsamen Unterrichtes (GU), die Einrichtung integrativer Klassen an weiterführenden Schulen. Bei diesen finanziellen Aufwendungen handelt sich um Personal- und Sachkosten, die nahezu die gesamte Stadtverwaltung erfassen. Diese Leistungen sind nicht als freiwillige Leistungen zu verstehen. Die Stadt Bornheim begreift ihre Aufgaben für Menschen mit Behinderungen als gesetzlich verpflichtend; zudem sind der Stadt Bornheim sowohl im Nothaushalt als auch derzeit im Haushaltssicherungskonzept bei der Erbringung freiwilliger Leistungen enge Grenzen gesetzt. Insofern sind die Ausweisung und das Herausrechnen freiwilliger Leistungen im Zusammenhang mit Inklusion nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit nicht absehbar

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	451/2013-4
Stand	28.08.2013

Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt von der Anregung nach § 24 GO und den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beschließt, den Schülerspezialverkehr für die Markus-Schule Rösberg nicht über den Ortsteil Kardorf zu verlängern.

Sachverhalt

Nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW entscheidet der Schulträger im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Für die Markus-Schule Rösberg besteht ein Schülerspezialverkehr für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Hemmerich. Des Weiteren ist die Beförderung der Kinder aus dem Betreuungsangebot zum Schulgebäude in Hemmerich (ausgelagerte Räumlichkeiten) sichergestellt.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Ortschaften Dersdorf, Kardorf und Waldorf besuchen als nächstgelegene Gemeinschaftsschule im Primarbereich die Nikolaus-Schule in Waldorf. Hier besteht ein Schülerspezialverkehr (Bustransport). Eine zusätzliche Beförderung der im Einzugsbereich der Nikolaus-Schule Waldorf wohnenden Grundschulkinder zum Schulstandort Rösberg wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt.

Obwohl eine Mitnahme der Kinder aus Kardorf zur Markus-Schule Rösberg im zeitlichen Rahmen des Fahrplanes zum Unterrichtsbeginn durchaus möglich wäre, hält der Bürgermeister die zusätzliche Beförderung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht für akzeptabel, da die Kinder aus den übrigen Ortsteilen auch keine Gelegenheit zur Nutzung eines Schulbusses nach Rösberg haben. Im dem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Zeitspanne von zwei Minuten im ÖPNV für den Zwischenstopp sicherlich nicht für die Kinder im Primarbereich anzuwenden sind.

Bedingt durch die Verlängerung der Fahrzeiten ist aber der tägliche Rücktransport nach Unterrichtsende nur mit erheblichen Schwierigkeiten in die bestehenden Fahrpläne zu integrieren, weil gerade in den Mittagsstunden ein vermehrter Rücktransport von den einzelnen

Schulen erforderlich ist.

Bei den Anmeldegesprächen hat die Schulleitung der Markus-Schule Rösberg die Erziehungsberechtigten auf die Situation bei der Schülerbeförderung ausdrücklich hingewiesen.

Würde durch eine zusätzliche Busverbindung das Ansteigen von Schülerzahlen an der Grundschule Rösberg forciert, wären erhebliche Raumprobleme an diesem Schulstandort die Folge.

Zusätzliche Buskapazitäten für die Schülerbeförderung nach Rösberg stehen nicht zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit nicht absehbar

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

[REDACTED]

Stadt Bornheim
 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
 Herrn Thorsten Knott
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Ansprechpartner

Datum

27.08.2013

Anregung nach § 24 GO

**Hier: Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule nach Rösber
 Halt der Leerfahrten an einer Bushaltestelle zur Mitnahme von Kindern**

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bittet der Unterzeichner (in Vertretung für die unten genannten Familien) folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schulangelegenheiten den Schülerspezialverkehr (Bustransport) durch zusätzlichen Halt der vorbeifahrenden Leerfahrten zur Aufnahme von Schulkindern aus der Ortschaft Kardorf anzupassen.

Begründung:

Die Grundschule Rösberg wird zunehmend von Kindern aus der Ortschaft Kardorf besucht. Dies rührt daher, dass das angebotene Schulsystem an der Schule im Primärbereich, für die Ortschaft Kardorf ist dies die Grundschule in Waldorf, nicht den Vorstellungen der Eltern entspricht. Ein Bustransport zur Schule nach Rösberg ist bislang nur für die Kinder aus Hemmerich eingerichtet, mit der Haltestelle an der ehemaligen Volksschule in Hemmerich.

Nach Rücksprache mit dem Busunternehmen [REDACTED] aus [REDACTED], welches den Schülerbeförderungsvertrag mit der Stadt Bornheim geschlossen hat, haben wir folgendes recherchiert:

Zur ersten Stunde fährt morgens ein leerer Bus vom Gewerbegebiet Waldorf (Bauhof / Rewe) durch Kardorf (Lindenstrasse) nach Hemmerich. Dort fährt dieser dann ab um 7:15 Uhr nach Rösberg zur Grundschule. Im Anschluss fährt dieser Bus über Merten zur Europaschule Bornheim. Ein Kurzhalt, wie man es von einem Linienbus kennt ist unterwegs zur Aufnahme von Schulkindern möglich.

Hierzu bietet sich eine der folgenden Bushaltestellen an:

- ✓ Schulbushaltestelle in der Travenstrasse vor der Kirche oder
- ✓ Bushaltestelle Kardorf Schulstrasse (Lindenstrasse Kreuzung Schulstrasse)

Die Fahrt der Linie 818 (Linienbus) ist vergleichsweise gemäß Fahrplan zwischen den beiden Haltestellen Kardorf Schulstrasse und Hemmerich Schulhof eine Zeitspanne von nur 2 Minuten angesetzt einschließlich Fahrzeit.

Somit kann hier die vorhandene Leerfahrt morgens genutzt werden um an einer der Bushaltestellen zu einer festen Uhrzeit (Fahrplan), zum Beispiel 7:10 Uhr wenn Kinder dort stehen anzuhalten und diese aus Kardorf auf- bzw. mitzunehmen auf dem Weg nach Hemmerich.

Die Beförderung von Schulkindern würde dadurch nicht an der Volksschule beginnen sondern **800m vorher** in Kardorf.

Zur zweiten Stunde könnte die Beförderung der Kinder analog erfolgen da ein zweiter Bus zeitgleichmorgens früh nach Bornheim fährt um dort die Grundschule Bornheim zu bedienen. Im Anschluss fährt dieser dann leer von Bornheim über Kardorf (Lindenstrasse) nach Hemmerich um dort dann gegen 8:15 Uhr die Schulkinder für die 2. Stunde aufzunehmen und nach Rösberg zu fahren.

Grundschul Kinder aus Kardorf sowie aus den umliegenden Orten (die sich für die Rösberger Schule entschieden haben) würden ansonsten morgens zu Fuß den Berg nach Hemmerich hochgehen, um dort den Schulbus zu nehmen, der an Ihnen leer vorbeifährt. Dies ist eine absurde Situation, die nicht im Sinne der Stadt Bornheim hinsichtlich eines sicheren Schulweges sein kann.

Der Schulbus fährt keinen Umweg oder eine neue Route. Es wird lediglich auf dem Weg die Bustür geöffnet.

Aus den oben genannten Gründen bitten wir die Ausschussmitglieder und den Rat um Unterstützung unserer Anregung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung für

[Redacted signature block]

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	599/2013-1
Stand	07.11.2013

Betreff Fortschreibung Ausstattungskonzept Grundschulen und Erstellung eines Medienentwicklungsplans**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wie folgt zu beschließen (siehe Beschlussvorschlag Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss):

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, auf der Basis des vorliegenden Zwischenberichts des Beratungsbüros Dr. Garbe & Lexis für die Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Bornheim zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 15.000 € (Projekt 5.000510 EDV Schulen und Kitas) und für konsumtive Ausgaben in Höhe von 50.000 € (Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände) bereit zu stellen.

Sachverhalt

Nach § 79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Schulträger verpflichtet, seinen Schulen eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser Verpflichtung wurde im Jahr 2008 unter der Leitung von Schulleiter Norbert Rauh, Medienberater im Kompetenzteam des Rhein-Sieg-Kreises und in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen der einzelnen Grundschulen ein Medienkonzept für die Grundschulen für die Jahre 2008 bis 2013 erstellt. Dieses Medienkonzept soll nun in Form einer Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Bornheim weiter entwickelt werden.

Mit der Erstellung der Medienentwicklungsplanung hat der Bürgermeister im April 2013 das Beratungsbüro Dr. Garbe & Lexis aus Leichlingen beauftragt. Das Beratungsbüro hat seitdem mit den Schulleitungen und der zurzeit mit der Betreuung der in den Schulen vorhandenen PCs beauftragten Firma Gespräche geführt. Aus diesen Gesprächen und der Bestandsaufnahme vor Ort kommt das Beratungsbüro bereits jetzt, vor dem Abschluss der Erstellung des Medienentwicklungsplans, zu dem Ergebnis, dass für eine bedarfsgerechte Medienausstattung Aufwendungen in der Gesamthöhe von ca. 225.000 € erforderlich sein werden.

Bislang hat der Bürgermeister im Haushalt 2014 im Teilergebnisplan 1.01.12 insgesamt 160.500 € für die Beschaffung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ und die Unterhaltung von Datenverarbeitungseinrichtungen an Schulen berücksichtigt. Im Teilfinanzplan 1.01.12 sind 30.400 € für die Beschaffung von Software und Hardware an Schulen und Kitas veranschlagt. Gegenüber dem Haushaltsentwurf ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 65.000 €. Davon entfallen voraussichtlich 50.000 € auf den Teilergebnisplan 1.01.12 und 15.000 € auf den Teilfinanzplan 1.01.12. Herr Dr. Garbe wird einen Zwischenbericht zur Medienentwick-

lungsplanung im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Konsumtive Mehraufwendungen und –auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 50.000 € (insgesamt 152.000 € in 2014), investive Mehrauszahlungen in Höhe von 15.000 € (insgesamt 45.400 € in 2014) und Mehraufwendungen für Abschreibungen in 2014 bis 2018 in Höhe von jährlich 3.000 €

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	591/2013-1
Stand	06.11.2013

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die Entwicklung des Medienkonzeptes für Grundschulen und des Supportkonzeptes der weiterführenden Schulen der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

Sachverhalt

Die Ausstattung der Grundschulen mit „Neuen Medien“ erfolgt zurzeit auf der Basis des „Ausstattungskonzepts für die Grundschulen im Bereich der Neuen Medien“ für die Jahre 2008 - 2013. Im Rahmen dieses Konzepts wurden bislang die Grundschulen in Bornheim, Merten, Rösberg, Roisdorf, Walberberg und Waldorf sowie die Verbundschule in Uedorf ausgestattet. Weiterhin wurden das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, die Europaschule und die Sekundarschule Bornheim mit EDV ausgestattet. Die Grundschulen in Hersel und Sechtem wurden bislang nicht ausgestattet.

Der Bürgermeister beabsichtigt, das vorhandene Ausstattungskonzept in Form einer „Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Bornheim“ weiter zu entwickeln. Die Grundschulen Hersel und Sechtem sollen nach Maßgabe dieser Medienentwicklungsplanung in 2014 mit neuen Medien ausgestattet werden. Bei der Erstellung der Medienentwicklungsplanung werden auch die Erfahrungen und Wünsche der Schulen, der bereits mit „Neuen Medien“ ausgestatteten Schulen berücksichtigt. Der Bürgermeister wird einen Zwischenbericht über den Stand der Medienentwicklungsplanung in der Sitzung vorstellen. Auf die Vorlage 599/2013-1 wird verwiesen.

Der Bürgermeister hat die Stelle des Sachbearbeiters für den 2nd-Level-Support an Schulen am 01.07.2012 besetzt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt zurzeit in der Betreuung der weiterführenden Schulen und der Verbundschule Uedorf. Diese verfügen über einen 1st-Level-Support vor Ort, der die meisten Probleme vor Ort selbständig lösen kann und bei Bedarf auf den 2nd-Level-Support zurückgreift. Die Zusammenarbeit ist bislang problemlos. Die Grundschulen, die im Rahmen des Ausstattungskonzepts ausgestattet wurden, werden im 2nd-Level-Bereich direkt durch die Firma, die die Medienausstattung lieferte, betreut. Die Zusammenarbeit mit dieser Firma ist sowohl aus Sicht der Schulen als auch aus der Sicht des Bürgermeisters unproblematisch.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Bornheim
 Vorsitzende: Gabriele Deussen-Dopstadt
 www.gruene-bornheim.de

An die
 Vorsitzende des Ausschuss
 für Schule, Soziales und demografischen Wandel
 Frau Gabi Deussen-Dopstadt
 Rathaus
 53332 Bornheim

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Wir in Bornheim.



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
 Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
 Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
 Telefon: 02222/938915
 Telefax: 02222/938914
 Mobil: 0178 / 2556119
 E-Mail: kretschis@t-online.de

03. November 2013

Antrag auf einen Bericht über die Entwicklung und Stand des Medienkonzeptes für Grundschule erarbeitet durch Herrn Rauh und des Supportkonzeptes der weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Frau Deussen-Dopstadt,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel am 26. November 2013 zu nehmen:

Antrag:

Durch die ständige Weiterentwicklung der Medienlandschaft an Schulen sowie der Erneuerung des Medienpasses für Grundschulen NRW und der Entwicklung an den weiterführenden Schulen, bitten wir um einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Medien-/ Ausstattungskonzeptes an den Grund- und weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim. Sowie um einen Erfahrungsbericht, wie die Schulen mit dem Medien- und Supportkonzept bzw. dem eingestellten Administrator arbeiten.

Begründung:

In dem beschlossenen Medien-/ Ausstattungskonzept, das durch Herrn Rauh entwickelt wurde, sollten alle Grundschulen nach einem Prioritätenkatalog auf den neusten Stand der Technik gebracht werden. Im November 2010 beschloss der Ausschuss eine zusätzliche Stelle eines Administrators, sowie Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung der Hard- und Software sowie für die Erstellung eines Medienkonzeptes für die weiterführenden Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Kretschmer

gez. Gabi Deussen-Dopstadt

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	598/2013-4
-------------	------------

Stand	07.11.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf / 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW

Sachverhalt

Mit der Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule haben sich die Verwaltung und politischen Gremien bereits seit längerer Zeit eingehend beschäftigt. Das zwischenzeitlich verabschiedete 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW und die neue Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen hat zu erheblichen Diskussionen in der Schullandschaft gerade zum weiteren Bestand der Förderschulen geführt.

Die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in der Sitzung am 09.07.2013 (Vorlage-Nr. 333/2013-4) vorgelegt.

Im Schuljahr 2013/14 besuchen insgesamt 121 Schülerinnen und Schüler (70 Lernen, 51 Sprache) die Verbundschule in Uedorf. Daher ist nach den erforderlichen Schülerzahlen zur Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen der Bestand der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf gefährdet. Eine weitere Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf und demzufolge eine Erhöhung der Schülerzahlen ist aus organisatorischen und räumlichen Gründen am jetzigen Standort ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht möglich.

Wegen der schwierigen Situation im linksrheinischen Kreisgebiet wird nach den heutigen Erkenntnissen auch unter Einbeziehung eines weiteren Förderungsschwerpunktes (z.B. Emotionales und soziales Lernen) die Mindestschülerzahl nach der Verordnung mittel- bis langfristig nicht erreicht.

Daher haben zwischenzeitlich auch Gespräche mit der Stadt Rheinbach und dem Landschaftsverband Rheinland als möglichen Kooperationspartnern der Bornheimer Verbundschule stattgefunden und sollen kurzfristig fortgeführt werden. Hier ist anzumerken, dass eine Kooperation der Förderschulen Rheinbach und Bornheim wegen der Entfernung aus pädagogischer und organisatorischer Sicht sehr schwierig erscheint.

Die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) einschl. Begründung vom 16.10.2013 ist beigefügt (Anlage 1). Nach dieser Verordnung sind schulorganisatorische Beschlüsse durch den Schulträger bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 und für Förderschulen mit Teilnahme am Schulversuch „Kompetenzzentrum“ spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/17 zu fassen.

Des Weiteren hat der Rhein-Sieg-Kreis bereits zu zwei Schulträgerbesprechungen am 15.05. und 12.07.2013 über die Förderschulentwicklung im Kreis eingeladen.

Die Vorlage des Landrates für den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung für den 15.10.2013 zum Thema „Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis“ ist ebenfalls (Anlage 2) beigefügt.

In der Veranstaltung der Zukunftswerkstatt am 14. und 15.11.2013 werden die neue gesetzliche Lage und die Konsequenzen für die Bildungslandschaft in Bornheim einen Themenschwerpunkt darstellen. Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW haben ihre Teilnahme zugesagt.

Aus Sicht des Bürgermeisters sind folgende Aspekte ausschlaggebend für das Gelingen des Inklusionsprozesses in Nordrhein-Westfalen:

- Änderung der Verordnung hinsichtlich der Mindestschülerzahlen an Förderschulen, indem ein zeitlicher Prozess der Veränderung beschrieben wird und die Kompetenz der Förderschulen konstruktiv genutzt wird sowie der Wandel gestaltet statt verfügt wird,
- Fortführen der Kompetenzzentren, die den inklusiven Wandel der Regelschulen unterstützen,
- Weiterentwicklung der integrativen Gruppen im Sekundarbereich und des gemeinsamen Unterrichtes im Primarbereich mit dem Ziel, in Inklusionsklassen das Schüler- und Lehrerverhältnis auf ein praxisgerechtes Maß hin zu entwickeln sowie die Klassengrößen deutlich unterhalb des Richtwertes zu begrenzen,
- Anerkennung und prognostische Berechnung der Konnexitätswirkung mit dem Ziel, eine Vereinbarung zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu erreichen, in der die Kostenlast und ihre jeweilige Verantwortung definiert werden.

Weiterhin ist dieser Sitzungsvorlage der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.10.2013 zur Aufnahme von Kindern mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule / Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/15 (Anlage 3) beigefügt.

Anlagen:

- Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke einschl. Begründung (Anlage 1),
- Sitzungsvorlage des Rhein-Sieg-Kreises für den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung zum 15.10.2013 (Anlage 2),
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 16.10.2013 (Anlage 3).

Anlage 1.1

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

Anlage 1.2

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

Anlage 1.3

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 (GV.NRW. S. 548) bestimmt.

Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schülerinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen. Die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung beruhen auch darauf, dass es bereits damals überregionale Angebote gab, häufig in Verbindung mit Internaten.

Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule als gleichwertigem Angebot. Damit sind die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur schulischen Bildung überhaupt erst zu ermöglichen.

Da das Ministerium nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 keine Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 10 SchulG erlassen hat, gilt die AVOzSchVG bis zum Erlass neuer Vorschriften fort (§ 131 Absatz 1 SchulG).

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen der Errichtung und der Fortführung einer Förderschule. In den allgemeinen Schulen ist die Errichtungsgröße höher als die Fortführungsgröße. Der Verzicht darauf, bei den Förderschulen ebenso zu verfahren, soll die Zusammenlegung dieser Schulen erleichtern, denn diese ist aufgrund des § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG als Errichtung zu behandeln.

Bisher selbstständige Förderschulen werden auch dann zusammengelegt, wenn der Schulträger beschließt, sie als eine Schule im Verbund im Sinne des § 20 Absatz 5 SchulG zu führen. Hierbei können Schulen aller Förderschwerpunkte eines Schulträgers in einen Verbund eingebracht werden.

Anlage 1.4

Nicht übernommen werden die Ausnahmeregelungen des § 2 der bisherigen Verordnung. Sie erlaubten Schulgrößen, wie sie im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem künftig nicht mehr vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung überhaupt ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Seit der gesetzlichen Verankerung des gemeinsamen Unterrichts durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 276) ist die allgemeine Schule ein gleichwertiger Förderort, so dass es dieser Ausnahme nicht mehr bedarf. Nach dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (LT-Drs. 16/2432) soll der Besuch der allgemeinen Schule künftig der Regelfall werden.

Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss. Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten. Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.

Zu Absatz 1

Zu Nr. 1

Die Schülerzahl von 144 folgt dem geltenden Recht. Ein Schulträger ist berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen als Schule einer oder mehrerer Schulstufen zu führen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 SchulG). Die Mindestschülerzahl einer Schule mit allein der Sekundarstufe errechnet sich aus dem in § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012, enthaltenen Klassenfrequenzrichtwert (16) multipliziert mit 7. Die Zahl 7 entspricht den Klassen 5 bis 10 und berücksichtigt außerdem, dass eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang unter den Voraussetzungen des § 30 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) um bis zu zwei Jahre überschreiten kann, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung regelt nicht die Mindestgröße von Schulen allein der Primarstufe. Solche Schulen gibt es nicht und wegen der geringen Schülerzahl in den Klassen 1 bis 3 besteht kein Bedürfnis, sie zu errichten.

Zu Nr. 2

Die Schülerzahl errechnet sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert (11), multipliziert mit 5 in der Primarstufe (d. h. eine im Regelfall dreijährige Verweildauer in der Schuleingangsphase und danach der Besuch der Klassen 3 und 4) und mit 6 in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10). Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der Schulen der Primarstufe (Gemeinde, Kreise) und der Sekundarstufe I (Landschaftsverbände) kann es keine Schulen mit beiden Schulstufen geben, so dass eine Rege-

Anlage 1.5

lung hierfür anders als für die übrigen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Nummern 1 und 3) nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 3

Die Zahl von 88 Schülerinnen und Schülern für Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe ergibt sich in Anlehnung an die in den Nummern 1 und 2 gewählte Systematik, liegt aber in jeder Schulstufe um jeweils 11, insgesamt also um 22, darunter. Dies liegt darin begründet, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Schülerinnen und Schüler in der Regel erst im Laufe der Grundschulzeit aufnehmen und noch mehr als andere Förderschulen nur vorübergehend unterrichten und erziehen sollen.

Der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist pädagogisch auf eine unterschiedlich ausgeprägte, meist zeitlich begrenzte Förderung ausgerichtet. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung muss der Unterrichtsbetrieb – mehr als in Förderschulen anderer Förderschwerpunkte – oftmals flexibel organisiert werden. Dies erfordert u. a., dass der Unterricht dort häufig in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt wird. In einer Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe kommt es für die Mindestgröße allein auf die Schülerzahl insgesamt an, nicht auf eine bestimmte Schülerzahl in jeder der beiden Schulstufen.

Zu Nr. 4

Die Regelung folgt den Schülerzahlen im geltenden Recht, verzichtet aber auf die im heutigen § 1 Absatz 2 der 6. AVOzSchVG bestimmte Differenzierung innerhalb der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation. Anders als nach dem Wortlaut der bisherigen Verordnung („Schüler“) werden Kinder in der pädagogischen Frühförderung (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation und Sehen) mitgezählt.

Die Neufassung unterstützt außerdem die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit den hier genannten Förderschwerpunkten in allgemeine Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden fiktiv bei der Ermittlung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt, um den Bestand der verhältnismäßig kleinen Zahl dieser Schulen mit überregionalen Einzugsbereichen zu sichern. Die Parameter für die Ressourcenberechnung der Förderschulen bleiben hiervon unberührt. Die Neufassung sichert die fachliche Basis für eine sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, da es hierfür nur wenige Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation gibt.

Zu Nr. 5

Die Regelung folgt Nr. 4 und führt zu einer gleich hohen Mindestschülerzahl für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung.

Anlage 1.6

Zu Nr. 6

Die Regelung übernimmt das geltende Recht. Die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe (§ 2 Absatz 4 AO-SF) folgt der bisherigen Praxis.

Zu Nr. 7

Die Mindestschülerzahl für Förderschulen im Verbund im Sinne des heutigen § 20 Absatz 5 SchulG wird erstmals bestimmt. Beim Erlass der 6. AVOzSchVG waren die Förderschulen im Verbund noch nicht schulgesetzlich verankert. Sie wurden erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376) in das damalige Schulverwaltungsgesetz eingefügt.

Die Schülerzahlen folgen den Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die in fast allen Fällen auch Teil einer Förderschule im Verbund sind.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 20 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz (§ 20 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz NRW in der Fassung des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) kann ein Schulträger aber auch Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte ohne den Förderschwerpunkt Lernen im Verbund führen. In diesem Fall genügt eine geringere Schülerzahl als die von 144.

Führt zum Beispiel eine Gemeinde oder ein Kreis als Schulträger eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und eine mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung jeweils der Primarstufe im Verbund, ist hierfür eine Schülerzahl von 55 (Sprache) und von 33 (Emotionale und soziale Entwicklung), insgesamt von 88 erforderlich. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Vorschriften über die Schulträgerschaft von Förderschulen unberührt. In dem Beispielfall müsste sich der Förderschulzweig mit dem Förderschwerpunkt Sprache auf die Primarstufe beschränken (§ 78 Absatz 3 SchulG).

Zu Nr. 8

Die Regelung übernimmt das geltende Recht.

Zu Absatz 2

Satz 1 weist auf die Rechtslage hin, wie sie sich aus § 83 Absätze 6 und 7 i. V. m. § 81 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Schulgesetz NRW ergibt. Danach können Förderschulen in begründeten Fällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dies ist der Fall, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Förderschule ihres Förderschwerpunkts nicht zugemutet werden kann. Die Schule an Teilstandorten muss weiterhin eine pädagogische Einheit bilden, die durch ein pädagogisches und organisatorisches Konzept abgesichert ist. Durch Teilstandorte von Schulen darf kein zusätzlicher Lehrerberuf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 SchulG).

Anlage 1.7

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch ein Teilstandort eine Mindestgröße nicht unterschreitet. Die in Satz 2 dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl folgt vergleichbaren Vorgaben für die Mindestgröße der Teilstandorte von Grundschulen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Zu § 2

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung. Sie geben den Schulträgern die Möglichkeit, im Herbst 2013 (vor dem Anmeldeverfahren für die Grundschulen) und im Frühjahr 2014 (vor dem Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen) schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, die bereits zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Schulträger aber auch ausreichend Zeit, ab dem Inkrafttreten die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 mit Wirkung für das darauf folgende Schuljahr (2015/2016) zu fassen (vgl. §§ 80 ff. SchulG). Damit müssen aufzulösende Schulen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise abgebaut werden.

Kompetenzzentren haben den Auftrag, in der Region durch Vernetzung und Beratung die Schülerinnen und Schüler möglichst in der allgemeinen Schule zu unterstützen. In einigen Kompetenzzentren sind dadurch die Schülerzahlen gesunken, andere Kompetenzzentren sind aus kleinen Förderschulen hervorgegangen. Im Interesse des Vertrauensschutzes räumt die Verordnung eine Übergangsfrist ein. Sie bedeutet, dass aufzulösende Schulen erst ein Jahr später und damit spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017 jahrgangsweise abgebaut werden müssen.

Positive Ansätze aus dem Schulversuch, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, können durch die als Förderschulen fortgeführten ehemaligen Kompetenzzentren oder auch durch Schwerpunktschulen weiterverfolgt werden.

Zu Absatz 3

Wird eine Förderschule aufgelöst, kann es sinnvoll sein, dass der Schulträger auslaufende Klassen im Gebäude einer allgemeinen Schule unterbringt und sie ihr angliedert. Hierbei handelt es sich um die Änderung einer allgemeinen Schule im Sinne des § 81 SchulG. Die Klassen können dann im Klassenverband auslaufend an der allgemeinen Schule fortgeführt werden. Der Lehrerstellenbedarf dieser Klassen richtet sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt. Erziehung und Unterricht in diesen Klassen folgen den Vorgaben der AO-SF.

Anlage 1-8

Zu Absatz 4

Die Berichtspflicht folgt dem Kabinettsbeschluss A (2) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011. Danach soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden und der Zeitrahmen zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren flexibel gestaltet werden.

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

Anlage 2.1

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

40.1 - Schulaufsicht

30.09.2013

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskoordination	15.10.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis
---------------------	---

Vorbemerkungen:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskoordination ist in seiner Sitzung am 23.05.2013 über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz informiert worden. Mit dem Gesetzesentwurf steht die angekündigte Neufassung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke (Mindestgrößenverordnung) in engem Zusammenhang. Sollte diese Verordnung – so wie im Entwurf vorgesehen – in Kraft treten, sind erhebliche Veränderungen in der Förderschullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis zu erwarten.

Die kommunalen Schulträger im Rhein-Sieg-Kreis, insbesondere die Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und die Träger der Förderschulen im Verbund, haben den Wunsch nach Unterstützung und Koordinierung durch den Rhein-Sieg-Kreis geäußert. Auf Initiative des Amtes für Schule und Bildungskoordination des Kreises sind daher die Träger der öffentlichen Förderschulen zu Besprechungen im Kreishaus zusammen gekommen, um eine zukunftsfähige Schulentwicklungsplanung für die Förderschullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis auf den Weg zu bringen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist dabei nicht nur moderierend und koordinierend tätig, er ist als Träger von Förderschulen verschiedener Förderschwerpunkte auch unmittelbar betroffen.

Erläuterungen:

Die Förderschullandschaft, also das Angebot und die Beschulungsmöglichkeit an Förderschulen der unterschiedlichen Förderschwerpunkte, wird nicht nur durch den in den Landtag eingebrachten Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Schulen beeinflusst. Insbesondere auch die angekündigte Neufassung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke (Mindestgrößenverordnung) wird sich – wenn sie wie im Entwurf vorgesehen erlassen wird – maßgeblich auf die Förderschulen und ihre Entwicklung in den kommenden Jahren auswirken.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat dem Landtag am 04.07.2013 den am 02.07.2013 durch das Landeskabinett gebilligten Entwurf der Mindestgrößenverordnung zur

Kenntnis gegeben und veröffentlicht. Diese Entwurfsfassung ist als Anhang beigelegt. Das Landeskabinett hat die Ministerin ermächtigt, diese Rechtsverordnung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in Kraft zu setzen. Der dringenden Anregung der kommunalen Spitzenverbände, diese Vorgaben (Mindestschülerzahlen) wegen der damit verbundenen unmittelbaren Steuerungswirkung (Wesentlichkeitsgrundsatz) unmittelbar im Schulgesetz zu regeln, will die Landesregierung offensichtlich nicht folgen. Eine parlamentarische Beteiligung (Anhörung oder Beschlussfassung) ist jedenfalls seitens der Landesregierung nicht vorgesehen.

Für die Möglichkeit, Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten im Verbund zu gründen und auch Teilstandorte einzurichten, haben die kommunalen Spitzenverbände um klarstellende Äußerung gebeten, ob es sich bei der Formulierung in § 1 Absatz 2, Satz 2, letzter Halbsatz der Mindestgrößenverordnung um einen redaktionellen Fehler handelt, bzw. andernfalls eine Änderung des Verordnungstextes zu Gunsten der Schulträger angeregt. Das Schulministerium hat hierzu inzwischen mitgeteilt, dass man der Anregung nachkomme und den entsprechenden Halbsatz im Verordnungsentwurf streichen werde. Diese Anpassung wird sich allerdings insgesamt nur marginal und nach aktuellem Sachstand auf die im Rhein-Sieg-Kreis bestehenden Förderschulen gar nicht auswirken.

Die Schulträger der Förderschulen werden mittelfristig auf die anstehenden Veränderungen mit einem angemessenen bedarfsgerechten und am Elternwillen orientierten Angebot von Beschulungsmöglichkeiten an Förderschulen reagieren müssen. Dazu sind insbesondere in Flächenkreisen, wie dem Rhein-Sieg-Kreis, abgestimmte schulorganisatorische Maßnahmen vorzubereiten. Zu diesem Zweck hat der Rhein-Sieg-Kreis zunächst die Schulträger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Förderschulen im Verbund sowie die Caritas-Jugendhilfegesellschaft, als Träger der Sankt Ansgar-Schule, zu gemeinsamen Besprechungen eingeladen. Bisher fanden gemeinsame Erörterungsgespräche am 15.05.2013 und 12.07.2013 statt. Unter Berücksichtigung der weiterhin unklaren Entwicklung der oben dargestellten rechtlichen Eckpunkte wurden zunächst die aktuellen Schülerzahlen (und die Schülerzahlentwicklung der vergangenen Jahre) analysiert und für die Fortführungsmöglichkeiten von Förderschulen und damit der Vorhaltung des von vielen Eltern gewünschten Förderschulangebotes bewertet.

Das derzeit ganz überwiegend wohnortnahe Angebot der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der drei Förderschulen im Verbund in kommunaler Trägerschaft wird unter Berücksichtigung des angekündigten Entwurfs der Mindestgrößenverordnung zumindest mittelfristig nicht mehr Bestand haben können.

Weiterhin machen die Schul- und Schülerzahlenstatistiken deutlich, dass alle Schulträger mit den jeweiligen Schulstandorten ihrer Förderschulen in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen. Jede schulorganisatorische Veränderung eines einzelnen Schulträgers wird zwangsläufig Auswirkungen auch auf andere Schulträger haben. Somit kann jeder Schulträger Wirkungen für andere setzen und durch Veränderungsprozesse anderer Träger selbst betroffen werden. Insoweit ist eine gemeinsam abgestimmte Schulenwicklungsplanung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden umso wichtiger. Zu einer in diesem Sinne möglichst konsensualen Vorgehensweise haben sich alle betroffenen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises in den beiden oben genannten Besprechungsterminen verständigt.

Angestoßen durch die auf Kreisebene geführten Erörterungstermine werden zwischenzeitlich entsprechend der regionalen Besonderheiten (bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen, Zustand und Größe bestehender Schulgebäude, verkehrstechnische Infrastruktur, „gewachsene“ Schülerströme anderer Schulformen, etc.) interkommunale Gespräche zur Abstimmung möglicher gemeinsamer Förderschulentwicklungsplanungen geführt. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang Gespräche mit dem Schulamt der Stadt Bonn vereinbart, da zahlreiche Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Kreisgebiet Bonner Schulen besuchen. Natürlich ergeben sich für die Stadt Bonn als Förderschulträger vergleichbare Probleme, wie das bei den Schulträgern im Kreisgebiet der Fall ist.

Anlage 2.3

3

Aktuell hat das Schulministerium einen weiteren Erlass zur Regelung der Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die allgemeinen Schulen angekündigt. Dieser Erlass könnte auch Auswirkungen auf die Vorbereitung von Planungen hinsichtlich des sonderpädagogischen Bildungsangebotes im Kreisgebiet einerseits und die Einrichtung von inklusiven Beschulungsmöglichkeiten andererseits entfalten. Zum Entwurf dieses Erlasses hat das Ministerium den kommunalen Spitzenverbänden allerdings bisher lediglich „Überlegungen“ übermittelt. Diese „Überlegungen“ sind in vielen Punkten schwer nachvollziehbar und sie lassen ohne umfassende Konkretisierung zahlreiche Fragen offen.

Über aktuelle Entwicklungen wird die Verwaltung gegebenenfalls ergänzend in der Sitzung berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 15.10.2013.

Im Auftrag

Anlage 3.1

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. Oktober 2013
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen:
223.2.02.11.01 Nr. 115240/13
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
an die Schulämter

Auskunft erteilt:
Herr Rieth

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

**Aufnahme von Kindern mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf
an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule
Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16. Oktober 2013

Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen werden durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), das am 16. Oktober 2013 vom Landtag NRW verabschiedet wurde, im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Regelfall verankert.

Dabei wird an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts und der Integrativen Lerngruppe das „Gemeinsame Lernen“ treten. Zukünftig wird neben dem Begriff „sonderpädagogische Förderung“ der Begriff „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ verwendet. Ein Feststellungsverfahren für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird anders als bei den anderen Behinderungen überwiegend erst im Verlauf des Besuchs der Grundschule durchgeführt werden und ist daher für die Aufnahme in die Grundschule noch nicht maßgeblich. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens erfordert die Zustimmung des Schulträgers, die dieser pauschal oder im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit der Schul-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Soweit von einem Schulträger Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt; die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Seite 3 von 4

In der Regel wird es hinsichtlich der Anmeldung von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgrund der vorherigen Absprachen nicht zu einem Anmeldeüberhang kommen. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind diese Kinder vorrangig aufzunehmen, sofern es sich um die wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, handelt. Im Falle eines nach Anwendung von § 1 Absatz 2 Satz 1 oder 2 AO-GS (geltende Fassung) weiteren verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

II.

Ergeben sich bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens Anzeichen dafür, dass möglicherweise ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen besteht und wünschen die Eltern eine Beratung über den geeigneten Förderort, so ist zu prüfen, ob den Eltern auf ihren Wunsch hin eine Grundschule empfohlen werden kann, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist oder eingerichtet werden soll und an der noch Aufnahmekapazitäten frei sind. Dabei sind die Eltern darüber zu informieren, dass ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten nur für die wohnortnächste Grundschule besteht.

III.

Endgültige Aufnahmeentscheidungen können erst getroffen werden, wenn die organisatorischen und personellen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verabschiedung des Haushalts und die Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/2015 geklärt sind. Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass dies den Eltern bewusst ist.

IV.

Dieser Runderlass ist bis zum 31.07.2014 befristet. Er wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulen entsprechend zu informieren.

Ihre Erfahrungen mit dem Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2014/2015 an Grundschulen bitte ich mir nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Die kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen

aufsichtsbehörde erteilen kann und hängt von dem Vorliegen der sachlichen und personellen Voraussetzungen ab. Seite 2 von 4

Das Gesetz soll zwar erst am 1. August 2014 in Kraft treten, entfaltet aber nach den Übergangsvorschriften in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bereits Wirkung für das Aufnahmeverfahren an Grundschulen und weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2014/2015.

Begleitend zu dieser Gesetzesänderung sind daher insbesondere für Kinder mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (insbesondere bei Kindern mit einer Sinnesbehinderung, Körperbehinderung oder geistigen Behinderung) die Vorschriften zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren in der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) anzupassen. Bei der Aufnahme in eine allgemeine Schule sind alle Kinder gleich zu behandeln, solange nicht in einem förmlichen Verfahren festgestellt worden ist, dass sie besonderer Unterstützung bedürfen.

Die entsprechende Änderung der AO-GS ist eingeleitet, wird jedoch wegen des zeitaufwändigen Verordnungsgebungsverfahrens nicht rechtzeitig zum Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten können. Ich bitte daher, im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung in § 1 Absatz 2 AO-GS bereits jetzt wie folgt zu verfahren:

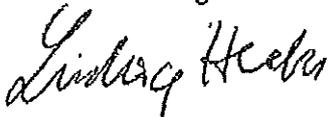
I.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG).

Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (§ 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG – neu –). Dies bedeutet, dass das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in Abstimmung mit den Schulträgern so zu gestalten ist, dass Aufnahmeansprüche von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend berücksichtigt werden können. Die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs dieser Kinder sind deswegen so zügig durchzuführen, dass sie noch bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule Anfang 2014 berücksichtigt werden können.

Erlass mit der Bitte ihre Mitgliedskommunen zu informieren sowie mit der Bitte, das Ministerium über Ihre Erfahrungen zu informieren. Die Landschaftsverbände erhalten diesen Erlass zur Information. Seite 4 von 4

In Vertretung


Ludwig Hecke

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	586/2013-4
-------------	------------

Stand	31.10.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Aktionsplan "Inklusive Bildung in Bornheim"

Sachverhalt

Auf die Vorlagen Nr. 334/2013-4 und 383/2012-4 für die Sitzungen des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel (ASS) am 20.07.2012 und 09.07.2013 wird verwiesen.

Die Startveranstaltung für den Aktionsplan findet am 18.11.2013, 17.00 Uhr, im Ratssaal Bornheim statt. Das Einladungsschreiben und der vorgesehene Programmablauf sind beigelegt. Entsprechende Informationen sind für interessierte Personen auf der Homepage der Stadt Bornheim veröffentlicht.

Neben den regelmäßigen Informationen des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel über den Fortgang des Arbeitsprozesses zum Aktionsplan ist beabsichtigt, die beteiligten Akteure (Verwaltung/Offene Jugendarbeit / Volkshochschule / Stadtbücherei, Inklusionsbeauftragte, Kindergärten, Schulen) und die Politik mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch beim „Runden Tisch“ einzuladen.

Über den Ablauf der Startveranstaltung am 18.11.2013 wird der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in der Sitzung mündlich unterrichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

Einladungsschreiben und Programm der Startveranstaltung

Besuchszeiten:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
 und nach Vereinbarung



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Brunnenallee 31
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

4-KINDER, JUGEND, SCHULE

Herr Harder
 Zimmer: 1.33
 Telefon: 0 22 22 / 9437-5450
 Telefax: 0 22 22 / 5454
 E-Mail: manfred.harder@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

40 11 00

08.10.2013

Startveranstaltung Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 beschlossen, die Erstellung eines Aktionsplanes „Inklusive Bildung in Bornheim“ in die Wege zu leiten und die Moderation und Erarbeitung eines Entwurfes für den Aktionsplan als Auftrag extern zu vergeben. Der Auftrag für die Erstellung des Aktionsplanes wurde zwischenzeitlich an die Firma Schulhorizonte, 56593 Horhausen, vergeben.

Der Auftrag beinhaltet folgende Elemente:

- Für jeden Bildungsstandort (Kindergärten, Schulen, VHS/Bücherei, Jugendfreizeitbildung) wird ein Maßnahmen- und Zeitplan entwickelt. Im Maßnahmenplan sind die Schwerpunkte und Ziele zu definieren, die der jeweilige Bildungsstandort im Bereich der Inklusion anstrebt. Zeit- und Maßnahmenplan sind im Ergebnis so anzulegen, dass sie in die investive und konsumtive Haushaltsplanung übernommen werden können.
- Die Moderation erfasst den Prozess zur Erstellung des Aktionsplanes und die Einbeziehung der Akteure aus den Bildungsstandorten.
- Der Auftrag erfasst die Moderation zur Erstellung des Aktionsplanes sowie die Erstellung des Entwurfs. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen einer freihändigen Vergabe.

Des Weiteren sollen nachstehende Prinzipien in den Vordergrund gestellt werden:

- Inklusion wird nicht verordnet, sondern ihr Wachsen gefördert.
- Der Prozess ist partizipativ angelegt.
- Hauptakteure sind die Kindergartenleitungen, die Schulleitungen, die Stadtschulpflegschaft, der Stadtelternbeirat, die Inklusionsbeauftragte, die schulpolitischen Sprecher, die Stadt als Schul-, Kindergarten-, Weiterbildungs- und Jugendhilfeträger.
- Zur Mitwirkung eingeladen werden die Fachberatungen/Träger der Kindergärten, das Jugendparlament, die nichtstädtischen Schulträger sowie die Schulaufsicht.

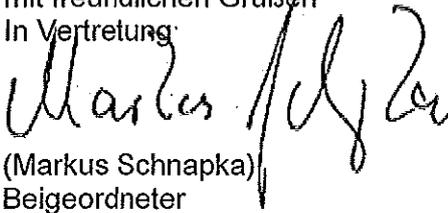
Der Prozess erfasst daher trägerübergreifend die Kindergärten, die Schulen, die VHS, die Stadtbücherei, die Jugendfreizeitbildung. Zu Beginn des Prozesses steht eine Bestandsaufnahme.

Hiermit lade ich Sie zur Startveranstaltung Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ am
Montag, 18.11.2013, 17.00 Uhr, in den Ratssaal Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,
recht herzlich ein.

Zur Information ist der beabsichtigte Programmablauf beigefügt.

In der Hoffnung auf eine erfolgreiche Veranstaltung mit vielen Diskussionen und guten Ideen für die
inklusive Bildung in Bornheim sowie ein reges Interesse verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



(Markus Schnapka)
Beigeordneter

Startveranstaltung am 18. November 2013
Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“

Zeit	Programm	Akteure
17.00	Begrüßung	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Blick zurück, Blick nach vorn Der Aktionsplan als Bornheimer Prozess	Markus Schnapka + Gisela Rothkegel
17.25	Aktionsplan konkret – Ziele, Inhalte und Verfahren Präsentation und Fragerunde	Raimund Patt + Gisela Rothkegel
18.00	„Denkwürdiges“ - Ausgangslage und Standpunkte In den Gruppen der Bildungsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Kitas • Schulen • Offene Jugendarbeit und Weiterbildung zu Fragen und Statements ...sich auseinandersetzen, diskutieren, den Stand der eigenen Entwicklungen reflektieren, Positionen, Bedenkenswertes formulieren...	Bildungsakteure
18.45 bis 19.00	Ergebnisinterviews aus den Gruppen Ausblick auf die nächsten Schritte	Raimund Patt + Markus Schnapka

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	600/2013-6
Stand	08.11.2013

Betreff Mitteilung betr. Bericht über die Raumlufthuntersuchungen Nikolaus-Schule Waldorf

Sachverhalt

In der Sitzung am 09.07.2013 wurde vom Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlossen, an verschiedenen Gebäuden Schadstoffuntersuchungen durchzuführen (Vorlage Nr. 343/2013-6).

Teil der Stufe 1 war unter anderem die Untersuchung der Nikolaus-Schule Waldorf.

Am 23.08.2013 und am 12.10.2013 wurden in der Nikolaus-Schule in allen Aufenthaltsräumen Raumlufthmessungen bzgl. PCB durchgeführt. Die einzelnen Ergebnisse sind dem Bericht des Sachverständigen zu entnehmen (siehe Anlage).

Bei insgesamt 28 Messungen wurden in 21 Räumen Werte unter 300 ng PCB/m³ und in 7 Räumen Werte über 300 ng PCB/m³ festgestellt. Erhöhte Werte wurden in den folgenden Räumen gemessen:

Raum	Gemessener Wert
- Aula	480 ng PCB/m ³
- EG, Raum 106	450 ng PCB/m ³
- OGS, Raum 110	340 ng PCB/m ³
- 1. OG, Flur	550 ng PCB/m ³
- UG, Esszimmer	460 ng PCB/m ³
- EG, Raum 111	1.700 ng PCB/m ³
- Hausmeisterloge	620 ng PCB/m ³

Bei Raumlufthkonzentrationen zwischen 300 und 3.000 ng/m³ ist nach der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe „die Quelle der Raumlufthverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Zwischenzeitlich ist durch regelmäßiges Lüften sowie gründliche Reinigung und Entstaubung der Räume eine Verminderung der PCB-Konzentration anzustreben. Der Zielwert liegt bei weniger als 300 ng/m³ Luft (Sanierungsleitwert).“ Der am höchsten belastete Raum 111 wird vorsorglich nicht mehr genutzt, obwohl dies die o.g. PCB-Richtlinie NRW nach den gemessenen PCB-Werten nicht zwingend vorgibt.

„Die ansonsten im Schulgebäude festgestellten PCB-Konzentrationen liegen in einem Bereich von 50 und 620 ng/m³ - z.T. also über dem Vorsorgewert von 300 ng/m³, aber deutlich unter dem Interventionswert (Gefahrenwert) von 3.000 ng/m³. In der Turnhalle liegt keine PCB-Belastung vor.

Im Ergebnis der Luftmessungen ergibt sich über die Notwendigkeit der vermehrten Lüftung hinaus kein zusätzlicher sofortiger Handlungsbedarf.“

Unmittelbar nach Bekanntwerden der erhöhten PCB-Werte wurde an die Schulleitung und den Hausmeister ein Lüftungskonzept übergeben, welches bis zur Sanierung umgesetzt wird.

Der Sachverständige hat nach dem Abschluss der Raumluftmessungen damit begonnen, Materialproben zu nehmen, um die Quellen der PCB-Belastung aufzuspüren. Erwartungsgemäß sind die Gebäude- und Fensterfugen PCB-haltig. Laut Aussage des Sachverständigen besteht jedoch im Ergebnis der Materialanalysen kein (zusätzlicher) Handlungsbedarf. Die Schadstofffunde sind im Rahmen der anstehenden Sanierung zu berücksichtigen. Zusätzlich zum PCB wurde bei den Materialuntersuchungen auch Asbest gefunden. Es ist an einigen Fenstern im Kitt vorhanden und wird ebenfalls bei der Sanierung entfernt.

Sachverständiger und beauftragter Architekt erarbeiten zurzeit ein Sanierungskonzept. Die Maßnahmen zur PCB-Sanierung werden voraussichtlich ab März 2014 beginnen. Eine Fertigstellung in 2014 wird angestrebt. Dabei wird ebenfalls geprüft, inwieweit Maßnahmen einer energetischen Sanierung gemeinsam mit der PCB-Sanierung durchgeführt werden können oder müssen. Über das Ergebnis wird die Verwaltung weiterhin berichten.

Die Schule, die Schulpflegschaft und die Elternschaft werden in Schulkonferenzen und mit Elternbriefen über die Untersuchungsergebnisse und die Sanierungsvorhaben informiert.

Anlagen zum Sachverhalt

Bericht Materialuntersuchungen
PCB-Bericht

Sachverständigen-
Büro Dr. Zwiener

Gebäude-Schadstoffe – Innenraumluft – Bauprodukte – SiGe-Koordination

Bericht
zu Schadstoff-Untersuchungen
in der Nikolausschule
Sandstraße 98, Bornheim

4.11.2013

1 Ausgangssituation und Auftrag

Das Sachverständigen-Büro Dr. Zwiener wurde durch die Stadt Bornheim beauftragt, im Vorfeld der PCB-Sanierung in der Nikolaus-Schule Schadstoff-Untersuchungen durchzuführen.

2 Untersuchungsergebnisse

Von schadstoffverdächtigen Materialien wurden Proben entnommen und entsprechend analysiert. Die Analyseergebnisse sind nachfolgend dokumentiert (siehe auch die Fotodokumentation):

Probe-Nr.	Probenahmeort / Probenart	Analyseergebnis
Raum 111 (OGS)		
Niko-111013-4	Fugenmasse Dehnfuge	PCB: 120.000 mg/kg Clophen A60
Niko-111013-5	Anstrich auf Beton	PCB: 230 mg/kg
Niko-111013-6	Kitt in Fugen von Stirnholzparkett	Asbest: n.n.
Niko-111013-7a	Kleber von Stirnholzparkett	PCB: 10 mg/kg
Niko-111013-7b		Asbest: n.n.
Niko-111013-8	Oberfläche (Wachsbeschichtung) Stirnholzparkett	PCB: 190 mg/kg
Niko-111013-9	Lack Heizkörper	PCB: 12 mg/kg
Niko-111013-10	Oberfläche Nut-Feder-Holzpaneele	PCB: 43 mg/kg
Niko-111013-11	Kitt Verglasung Fenster	enthält Chrysotil (Weißasbest)
Niko-111013-12	Dichtung in Flansch RLT-Kanal	Asbest: n.n.
Niko-111013-13	Kunststofffolie auf Leichtbauwand (an Türen)	PCB: 220 mg/kg

Probe-Nr.	Probenahmeort / Probenart	Analyseergebnis
Sonstige Bereiche Schule		
Niko-111013-1	Hausmeisterloge, Kitt Verglasung Fenster	enthält Chrysotil (Weißasbest)
Niko-111013-2	Aula, vor Hausmeisterloge, Fugenmasse Betonstütze/Innenfenster	PCB: 70 mg/kg
Niko-111013-31	Aula, Leitplatte Unterflurkonvektoren	enthält Chrysotil (Weißasbest) (Asbestzementplatte)
Niko-111013-32	Aula, Fugenmasse Fensterrahmen/Betonstufen	PCB: 210.000 mg/kg Clophen A50
Niko-111013-3	Treppenhaus Verwaltung, Fugenmasse Beton/Fenster	PCB: 210.000 mg/kg Clophen A50
Niko-111013-14	Flur zu OGS, Fugenmasse Dehnfuge	PCB: 280.000 mg/kg Clophen A50
Niko-111013-15	Flur vor R. 101, Fugenmasse Dehnfuge	PCB: 170.000 mg/kg Clophen A50
Niko-111013-16	Flur neben R. 101, Kitt Verglasung Fenster	Asbest: n.n.
Niko-111013-17	außen, Terrasse, Kitt bzw. Fugenmasse Alu-Fensterrahmen/Betonstütze	enthält Chrysotil (Weißasbest)
Niko-111013-18	außen, Terrasse, Fugenmasse (h) Fensterrahmen/Waschbetonplatten	PCB: 26 mg/kg
Niko-111013-19a	außen, Terrasse, Kitt bzw. Fugenmasse (v) Fensterrahmen/Abdeckblech	PCB: 28 mg/kg
Niko-111013-19b		Asbest: enthält Amphibol-Asbest
Niko-111013-20	außen, Terrasse, Fugenmasse Fensterrahmen/Betonstütze (Doppeltür)	PCB: 53.000 mg/kg Clophen A50
Niko-111013-21	außen, Fugenmasse, Fensterrahmen/Beton	PCB: 12.000 mg/kg Clophen A30
Niko-111013-22	außen, Fugenmasse Betonbrüstung/Betonstütze	PCB: 60 mg/kg

Probe-Nr.	Probenahmeort / Probenart	Analyseergebnis
Turnhalle		
Niko-111013-23	J-Umkleide, Fugenmasse Eckfuge Beton	PCB: 23 mg/kg
Niko-111013-26	J-Umkleide, Spachtelmasse auf Betonwand	Asbest: n.n.
Niko-111013-24	J-Waschraum, Fugenmasse Eckfugen Fliesen	PCB: 8,5 mg/kg
Niko-111013-25	J-Waschraum, Fugenmasse (v) Fensterleibung/Wand	PCB: 5,5 mg/kg
Niko-111013-27	Halle, Fugenmasse (v) Betonstütze/Beton	PCB: 4,5 mg/kg
Niko-111013-28	Halle, Stirnseite Fugenmasse (v), Beton/Beton	PCB: 5,0 mg/kg
Niko-111013-29	Halle, Spachtelmasse (Beton?) Längswand	Asbest: n.n.
Niko-111013-30	Halle, neben Lehrer-WC, Fugenmasse (v) Beton/Beton	PCB: 4,0 mg/kg

Legende

n.n. = nicht nachweisbar / unterhalb der Bestimmungsgrenze

PCB = Polychlorierte Biphenyle

Analysemethoden

Asbest: Rasterelektronenmikroskopie, gem. SBH bzw. VDI-Richtlinie 3866 Bl. 4

PCB: DIN EN 15308: 2008-05 i.A

3 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Materialproben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Raum 111

- Die Fugenmasse der Dehnfuge enthält 12 % PCB. Es handelt sich somit um eine Primärquelle und vermutlich die wesentliche Ursache der PCB-Raumluftbelastung in Raum 111.
- Weitere beprobte Materialien/Bauteile sind erwartungsgemäß erheblich PCB-sekundärbelastet.
- Der Kitt der Fensterverglasung enthält Asbest.

PCB-Primärquellen in sonstigen Bereichen

- Fugenmassen der Gebäudedehnfugen
- Fugenmassen am Fensteranschluss
- Fugenmassen Fensterrahmen/Betonstufen in der Aula

Asbestprodukte

- Kitt der Fensterverglasung
- Asbestzement-Platten in Unterflurkonvektoren
- Kitt bzw. Fugenmasse Alu-Fensterrahmen/Betonstütze (außen)
- Kitt bzw. Fugenmasse Fensterrahmen/Abdeckblech

In der Turnhalle wurden keine PCB-belasteten Fugenmassen vorgefunden.

Im Ergebnis der Schadstoffbefunde der Materialanalysen besteht kein (zusätzlicher) unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Befunde sind im Rahmen der anstehenden Sanierung zu berücksichtigen.

Weiterer Prüfbedarf besteht noch an den Fensteranschlüssen. Hier ist zunächst die Holzverkleidung zu demontieren.

Die Ergebnisse der am 12.10.2013 durchgeführten PCB-Raumluftmessungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die im Schulgebäude festgestellten PCB-Konzentrationen liegen in einem Bereich von 50 und 620 ng/m³ - z.T. also über dem Vorsorgewert von 300 ng/m³, aber deutlich unter dem Interventionswert (Gefahrenwert) von 3.000 ng/m³.
- In der Turnhalle liegt keine PCB-Belastung vor.

Im Ergebnis der Luftmessungen ergibt sich über die Notwendigkeit der vermehrten Lüftung hinaus kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Köln, 4.11.2013



Dr. Gerd Zwiener

Anhang: Fotodokumentation

Sachverständigen-
Büro Dr. Zwiener

Gebäude-Schadstoffe – Innenraumluft – Bauprodukte – SiGe-Koordination

Bericht

zur Bewertung der Ergebnisse von PCB-Raumluftmessungen

in folgenden Objekten:

- Grundschule Sandstraße
- Kindergarten Sandstraße
- Kindergarten Widdig
- Kindergarten Brachstraße
- Jugend- u. Gemeinschaftsräume Hemmerich
- Europaschule

19.9.2013

1 Ausgangssituation und Auftrag

Das Sachverständigen-Büro Dr. Zwiener wurde durch die Stadt Bornheim beauftragt, in fünf Objekten die Messpunkte für PCB-Raumluftmessungen festzulegen. Nach Ausführung der Messungen durch die eco-Luftqualität + Raumklima GmbH sollten die Messergebnisse bewertet werden.

2 Messergebnisse

Die Messungen erfolgten unter ungünstigen Lüftungsbedingungen (Räume für mehr als 12 Std. ungelüftet). Die Messergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst (Berichte der eco-Luftqualität + Raumklima GmbH vom 9.9.2013):

Objekt / Raum	PCB-Raumluftkonzentration [ng/m ³]		Raumluft- temperatur [°C]
	Gesamt-PCB	PCB 118	
Grundschule Sandstraße			
Raum 111 (OGS)	1.700	9	22,8
1. OG, Flur	550	2	24,0
EG, Raum 102	250	1	23,5
UG, Esszimmer	460	2	23,2
Kindergarten Sandstraße			
Flur (geöffnete Raumtüren)	30	< 1	22,7
Kindergarten Widdig			
1. OG, Flur	30	< 1	24,2
Kindergarten Brachstraße			
EG, Flur	< 30	< 1	23,3
Jugend- u. Gemeinschaftsräume Hemmerich			
EG, Flur	< 30	< 1	24,2
Europaschule			
EG, Lehrerzimmer	60	< 1	22,5

< bedeutet: nicht nachweisbar / unter der Bestimmungsgrenze

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundlagen

Gemäß der "Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden" (PCB-Richtlinie NRW) in der Fassung von Juni 1996 gilt:

- Raumluftkonzentrationen unter 300 ng PCB/m³ Luft sind als langfristig tolerabel anzusehen (Vorsorgewert).
- Bei Raumluftkonzentrationen zwischen 300 und 3.000 ng PCB/m³ Luft ist die Quelle der Raumluftverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Zwischenzeitlich ist durch regelmäßiges Lüften sowie gründliche Reinigung und Entstaubung der Räume eine Verminderung der PCB-Konzentration anzustreben. Der Zielwert liegt bei weniger als 300 ng PCB/m³ Luft (Sanierungsleitwert).
- Bei Raumluftkonzentrationen oberhalb von 3.000 ng PCB/m³ Luft sind akute Gesundheitsgefahren nicht auszuschließen (Interventionswert für Sofortmaßnahmen). Bei entsprechenden Befunden sollen unverzüglich Kontrollanalysen durchgeführt werden. Bei Bestätigung des Wertes sind in Abhängigkeit von der Belastung zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken in diesen Räumen unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung der Raumluftkonzentrationen von PCB zu ergreifen. Der Zielwert liegt auch hier bei weniger als 300 ng PCB/m³ Luft.

Eine Konkretisierung der von der PCB-Richtlinie NRW geforderten besonderen Bewertung hochchlorierter Quellen erfolgte im Jahr 2007 durch die "Gesundheitliche Bewertung dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle in der Innenraumluft" der Innenraumluftthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden (Bundesgesundheitsbl. 11/2007). Danach gilt:

- Bei einer Unterschreitung von 10 ng PCB 118/m³ Luft wird der TEQ-Prüfwert * von 5 pg TEQ/m³ Raumluft eingehalten. Bei Raumluftkonzentrationen oberhalb von 10 ng PCB 118/m³ Luft kann eine Gesundheitsgefahr durch dioxinähnliche PCB nicht ausgeschlossen werden.

* TEQ = Toxizitätsäquivalent

Erläuterung: Man geht davon aus, dass die dioxinähnlichen PCB sowie die verschiedenen Polychlorierten Dioxine und Furane die gleichen toxischen Wirkungsmechanismen haben und sich nur in der Stärke ihrer Wirkung unterscheiden. Diese unterschiedliche Wirkungsstärke wird mit einem Faktor, dem Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) berücksichtigt. Dabei wird die relative toxische Wirkung der einzelnen Stoffe im Vergleich zu dem hochgiftigen 2,3,7,8-TCDD bewertet. Dieses hat den Faktor 1. Die toxische Wirkung wird dann über die Gehalte der Einzelverbindungen und dem zugehörigen Faktor als sogenanntes Toxizitätsäquivalent (TEQ) errechnet und addiert. Der TEQ-Wert entspricht der toxischen Wirkung einer vergleichbaren Menge des 2,3,7,8-TCDD.

3.2 Bewertung der Messergebnisse und Empfehlungen

In folgenden Objekten war kein PCB in der Raumluft nachweisbar ($< 30 \text{ ng/m}^3$) bzw. lag die PCB-Konzentration nur unwesentlich über der Nachweisgrenze:

- Kindergarten Sandstraße
- Kindergarten Widdig
- Kindergarten Brachstraße
- Jugend- u. Gemeinschaftsräume Hemmerich
- Europaschule

In den genannten Objekten sind keinerlei Maßnahmen erforderlich.

In Räumen der Grundschule Sandstraße wurden PCB-Konzentrationen zwischen 250 und 1.700 ng/m^3 festgestellt (siehe Tab. S. 2). Lediglich in Raum 102 wurde mit einem Messwert von 250 ng/m^3 der Vorsorgewert gem. PCB-Richtlinie in Höhe von 300 ng/m^3 unterschritten. In Raum 111 (OGS) wurde mit 1.700 ng/m^3 eine erhebliche PCB-Belastung festgestellt. Der Messwert liegt allerdings noch deutlich unter dem Interventions- bzw. Gefahrenwert gem. PCB-Richtlinie in Höhe von 3.000 ng/m^3 .

Die Verteilung der 6 Leitkongenere PCB 28 bis PCB 180 weist auf eine Quelle mit PCB vom Typ Clophen A50 hin, also höherchlorierte PCB. Dies macht sich auch bei PCB 118, dem Leitkongener für dioxinähnliche PCB, bemerkbar. Der Messwert von 9 ng/m^3 liegt nur knapp unter dem Prüfwert (Richtwert) in Höhe von 10 ng/m^3 (siehe S. 3).

Gem. PCB-Richtlinie gilt: Bei Raumluftkonzentrationen zwischen 300 und 3.000 ng/m^3 ist die Quelle der Raumluftverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Zwischenzeitlich ist durch regelmäßiges Lüften sowie gründliche Reinigung und Entstaubung der Räume eine Verminderung der PCB-Konzentration anzustreben. Der Zielwert liegt bei weniger als 300 ng/m^3 (Sanierungsleitwert).

Auf Grundlage der Aussagen der PCB-Richtlinie empfehle ich in allen genutzten Räumen der Schule gezielte Lüftungsmaßnahmen wie folgt: Vollständiger Luftaustausch vor Unterrichtsbeginn, anschließend Stoßlüftung 1 - 2 x pro Unterrichtsstunde. Da Außenluft praktisch PCB-frei ist, lässt sich die PCB-Konzentration der Innenraumluft durch intensive Lüftung erheblich reduzieren.

Weiterhin sollte durch eine gründliche Reinigung insbesondere Altstaub entfernt werden.

Mittels Beprobung und Analyse PCB-verdächtiger Materialien sollte die Quelle für die PCB-Belastung ermittelt werden. Im Anschluss daran sind ggf. weitere Luftmessungen durchzuführen.

Köln, 19.9.2013



Dr. Gerd Zwiener

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	601/2013-6/4
-------------	--------------

Stand	08.11.2013
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Bericht über die Toilettenanlagen an städtischen Schulen

Sachverhalt

Im Rahmen eines Planungsauftrages wird der Handlungsbedarf zu Bau, Sanierung und Unterhaltung der Toilettenanlagen an den Bornheimer Schulen in Zusammenarbeit mit den Schulen und Elternpflegschaften festgestellt.

Aktuell prüft die Verwaltung das Angebot eines Projekt- und Baumanagementbüros, welches sich auf die Beratung von Bauherren und Betreibern von Gebäuden in der Sozialwirtschaft (Schwerpunkt Senioren- und Pflegeheime) spezialisiert hat. Dieses Büro könnte für alle Toilettenanlagen an den Bornheimer Schulen eine bauliche Analyse unter Einbeziehung der Nutzerverhaltens und des Reinigungs- und Hygienekonzepts durchführen. Ziel soll die Erarbeitung einer technischen und optisch-hygienischen Prioritätenliste sein, woraus sich ein konkreter Handlungsbedarf und -ablauf ablesen sowie eine Haushaltsmittelplanung aufstellen lässt. Der Beginn der Analyse kann - nach Aussage des Bieters - kurzfristig erfolgen. Die Angebotssumme beläuft sich auf 24.990,- € brutto.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	452/2013-4
Stand	28.08.2013

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.08.2013 (Eingang 22.08.2013) betr. Schulbus von Kardorf nach Rösberg

Sachverhalt

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.08.2013 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Kinder aus Kardorf werden im Schuljahr 2013/14 die Grundschule Rösberg besuchen?

Antwort: Im Schuljahr 2013/14 besuchen insgesamt 14 Schülerinnen und Schüler aus Kardorf die Markus-Schule in Rösberg.

Frage 2: Wie hoch wären die jährlichen Kosten für die Stadt Bornheim, wenn der Bus zum Transport der Kinder aus Hemmerich nach Rösberg einen zusätzlichen Halt in Kardorf an der Schulstraße einlegen würde?

Antwort: In diesem Zusammenhang verweist der Bürgermeister auf die Vorlage Nr. 451/2013-4 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 17.09.2013 und des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 26.11.2013.

Frage 3: Ließe sich ein solcher Halt in Kardorf kurzfristig (spätestens nach den Herbstferien) einrichten?

Antwort: Grundsätzlich Ja. Die Verwaltung rät aber aus den in der Vorlage Nr. 451/2013-4 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 17.09.2013 und des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 26.11.2013 dargelegten Gründen von einer solchen Regelung ab. Sie hätte eine Präzedenzwirkung für das ganze Stadtgebiet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Frau
Gabriele Deussen-Dopstadt
Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Soziales
und Demographischen Wandel
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 21. August 2013

Sehr geehrte Frau Deussen-Dopstadt,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und Demografischen Wandel:

Schulbus von Kardorf nach Rösberg

Verschiedene Eltern fragen nach, ob zum Schuljahr 2013/2014 ein Schülerspezialverkehr zwischen Kardorf und Rösberg eingerichtet werden kann, da einige Kinder aus Kardorf die Grundschule Rösberg besuchen werden. Die FDP-Fraktion bleibt weiterhin der Auffassung, dass der Schülerspezialverkehr nur die nächstgelegene Grundschule anfahren sollte. Da Kardorf zwischen Rösberg und Waldorf liegt und ohnehin ein Bus zum Transport der Hemmericher Kinder über Kardorf fährt, scheint uns die Einrichtung eines Schulbusses von Kardorf zur Grundschule Rösberg sinnvoll.

Wir fragen daher:

- (1) Wie viele Kinder aus Kardorf werden im Schuljahr 2013/2014 die Grundschule Rösberg besuchen?
- (2) Wie hoch wären die jährlichen Kosten für die Stadt Bornheim, wenn der Bus zum Transport der Kinder aus Hemmerich nach Rösberg einen zusätzlichen Halt in Kardorf an der Schulstraße einlegen würde?
- (3) Ließe sich ein solcher Halt in Kardorf kurzfristig (spätestens nach den Herbstferien) einrichten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Hans-Martin Siebert, Matthias Kabon und Fraktion

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	592/2013-4
Stand	06.11.2013

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die
Stundenaufteilung des Hausmeisters an der Roisdorfer Grundschule

Sachverhalt

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Nach Aussage der Verwaltung ist nach der Sanierung der Friedrichstraße der Hausmeister der Roisdorfer Grundschule auch für Reinigungsarbeiten an der Friedrichstraße und dem oberen städtischen Teil des schulischen Parkplatzes zuständig. Hierzu wurden eigens Reinigungsgeräte angeschafft.

Welche Auswirkungen hat dies auf die Stunden für Reinigungsarbeiten innerhalb des Schulgebäudes? Wenn nun Kapazitäten im Stadtbetrieb frei werden, für welche Reinigungsarbeiten werden diese Stunden nun genutzt? Wird ein solches Konzept auch durch andere Schulhausmeister im Stadtgebiet angewendet?

Antwort:

Nach der Dienstanweisung für die Hausmeister an den Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim sind bei Schneefall oder Glatteis die Zuwege, Treppen, Pausenhalle, Teilflächen des Schulhofes sowie die Gehwege vor dem Schulgrundstück zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Hinsichtlich der Reinigungs- und Streupflicht auf den Gehwegen vor dem Schulgrundstück ist die Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Bornheim zu beachten.

Die vorgenannten Arbeiten wurden daher auch schon in der Vergangenheit durch den Hausmeister der Sebastian-Schule Roisdorf im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeiten ohne technische Hilfsmittel erledigt. Bedingt durch die erheblichen Reinigungsflächen am Schulstandort Roisdorf wurde zur ordnungsgemäßen und schnelleren Erledigung nach den diesjährigen Sommerferien eine Kehrmaschine für den Reinigungs- und Winterdienst angeschafft.

Auswirkungen auf die Stunden für Reinigungsarbeiten (externe Vergabe) innerhalb des Schulgebäudes sind nicht erkennbar. Des Weiteren werden auch keine zusätzlichen Kapazitäten im Stadtbetrieb Bornheim frei.

Die Verwaltung prüft derzeit, inwieweit die zusätzliche Anschaffung von Kehrmaschinen an anderen Schulstandorten sinnvoll und erforderlich ist.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



An die
Vorsitzende des Ausschuss
für Schule, Soziales und demografischen Wandel
Frau Gabi Deussen-Dopstadt
Rathaus
53332 Bornheim

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

03. November 2013

***Bericht über die Stundenaufteilung des Hausmeisters an der
Roisdorfer Grundschule***

Sehr geehrte Frau Deussen-Dopstadt,

hiermit bitten wir, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel am 26. November 2013 zu nehmen:

Anfrage:

Nach Aussage der Verwaltung ist nach der Sanierung der Friedrichstraße der Hausmeister der Roisdorfer Grundschule auch für Reinigungsarbeiten an der Friedrichstraße und dem oberen städtischen Teil des schulischen Parkplatzes zuständig. Hierzu wurden eigens Reinigungsgeräte angeschafft.

Welche Auswirkungen hat dies auf die Stunden für Reinigungsarbeiten innerhalb des Schulgebäudes? Wenn nun Kapazitäten im Stadtbetrieb frei werden, für welche Reinigungsarbeiten werden diese Stunden nun genutzt? Wird ein solches Konzept auch durch andere Schulhausmeister im Stadtgebiet angewendet?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Kretschmer gez. Petra Heller gez. Bernhard Strauff

gez. Christina Flamme

Inhaltsverzeichnis

77/2013, 26.11.2013, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Beratung des Haushaltes 2014 in den Fachausschüssen (Bereich ASS)	
Vorlage 565/2013-2	6
Maßnahmenliste ASS 565/2013-2	8
TOP Ö 4 Fifty/Fifty Projekte an städtischen Schulen	
Vorlage 602/2013-6	10
TOP Ö 5 Hygiene und Sauberkeit an städtischen Schulen	
Vorlage 603/2013-6	11
TOP Ö 6 Internetauftritt der Stadt Bornheim zur „Inklusion in Bornheim“	
Vorlage 593/2013-4	12
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpäd	
Vorlage 331/2013-4	14
Anregung 331/2013-4	15
Ergänzungsvorlage 331/2013-4	19
TOP Ö 8 Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus K	
Vorlage 451/2013-4	22
Anregung 451/2013-4	24
TOP Ö 9 Fortschreibung Ausstattungskonzept Grundschulen und Erstellung eines Me	
Vorlage 599/2013-1	26
TOP Ö 10 Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Frak	
Antragsvorlage 591/2013-1	28
Antrag 591/2013-1	29
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Sch	
Vorlage ohne Beschluss 598/2013-4	30
Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen 598/2013-4	32
Sitzungsvorlage des Rhein-Sieg-Kreises 598/2013-4	40
Runderlass des Ministeriums 598/2013-4	43
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Aktionsplan "Inklusive Bildung in Bornheim"	
Vorlage ohne Beschluss 586/2013-4	47
Einladungsschreiben und Programm der Startveranstaltung 586/2013-4	48
TOP Ö 14 Mitteilung betr. Bericht über die Raumlufthuntersuchungen Nikolaus-Schu	
Vorlage ohne Beschluss 600/2013-6	51
Bericht Materialuntersuchungen 600/2013-6	53
PCB-Bericht 600/2013-6	59
TOP Ö 15 Mitteilung betr. Bericht über die Toilettenanlagen an städtischen Schu	
Vorlage ohne Beschluss 601/2013-6/4	64
TOP Ö 18 Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.08.2013 (Eingang 22.08.2013) betr. Sch	
Vorlage ohne Beschluss 452/2013-4	65
Anfrage 452/2013-4	66
TOP Ö 19 Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.11.2013 betr. Bericht über die Stunden	
Vorlage ohne Beschluss 592/2013-4	67
Anfrage 592/2013-4	68
Inhaltsverzeichnis	69